



Wortprotokoll der 4. Sitzung

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Berlin, den 17. Februar 2014; 15:00 Uhr
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Saal E 400

Vorsitz: Dr. Johann Wadephul, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

BT-Drucksache 18/477

Federführend:

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Mitberatend:

Haushaltsausschuss (mb und § 96 GO)

Berichterstatter/in:

Abg. Bernhard Kaster [CDU/CSU]

Abg. Sonja Steffen [SPD]

Abg. Dr. Petra Sitte [DIE LINKE.]

Abg. Britta Haßelmann [BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN]



Mitglieder des Ausschusses

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Harbarth, Dr. Stephan Heck, Dr. Stefan Heveling, Ansgar Kaster, Bernhard Schröder (Wiesbaden), Dr. Kristina Uhl, Dr. Hans-Peter Wadephul, Dr. Johann	Hirte, Christian Schipanski, Tankred Sensburg, Prof. Dr. Patrick Stetten, Freiherr Christian von Straubinger, Max Sütterlin-Waack, Dr. Sabine Wanderwitz, Marco
SPD	Barley, Dr. Katarina Fechner, Dr. Johannes Schieder (Schwandorf), Marianne Steffen, Sonja Ziegler, Dagmar	Barnett, Doris Brunner, Dr. Karl-Heinz Högl, Dr. Eva Lambrecht, Christine Wiese, Dirk
DIE LINKE.	Sitte, Dr. Petra	Wunderlich, Jörn
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Haßelmann, Britta	Keul, Katja



041

Sitzung des Ausschusses Nr. 1 (Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität u. Geschäftsordnung)
Geschäftsordnungsangelegenheiten

Montag, 17. Februar 2014, 15:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
<u>CDU/CSU</u>		<u>CDU/CSU</u>	
Harbarth Dr., Stephan	Hirte, Christian
Heck Dr., Stefan	Schipanski, Tankred
Heveling, Ansgar	Sensburg Dr., Patrick
Kaster, Bernhard	Stetten, Christian Fhhr. von
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina	Straubinger, Max
Uhl Dr., Hans-Peter	Sütterlin-Waack Dr., Sabine
Wadephul Dr., Johann	Wanderwitz, Marco
<u>SPD</u>		<u>SPD</u>	
Barley Dr., Katarina	Barnett, Doris
Fechner Dr., Johannes	Brunner Dr., Karl-Heinz
Schieder (Schwandorf), Marianne	Högl Dr., Eva
Steffen, Sonja	Lambrecht, Christine
Ziegler, Dagmar	Wiese, Dirk
<u>DIE LINKE.</u>		<u>DIE LINKE.</u>	
Sitte Dr., Petra	Wunderlich, Jörn
<u>BÜ90/GR</u>		<u>BÜ90/GR</u>	
Habelmann, Britta	Keul, Katja

Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (01)
Immunitätsangelegenheiten

Montag, 17. Februar 2014, 15:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU

.....

SPD

.....

DIE LINKE.

.....

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

.....

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

Heck, Katja

CDU/CSU

Heck, Katja

Schulze, Tobias

B90/Grüne

Schulze, Tobias

Zentgraf, Christian

LINKE

Zentgraf, Christian

Jürgens, An

CDU/CSU

Jürgens, An

Jürgens, An

SPD

Jürgens, An



Geszentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines ... Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

BT-Drucksache 18/477

Vorsitzender: Darf ich alle herzlich bitten die Plätze einzunehmen. Dann eröffne ich die heutige Sitzung des Geschäftsausschusses, in der wir jetzt die öffentliche Anhörung zum „Geszentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zum Änderungsgesetz des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes“ durchführen wollen. Zunächst mit einem ganz besonderen Dank für Ihre kurzfristige Verfügbarkeit. Da mussten sogar Skiurlaube unterbrochen oder verschoben werden, was ich als Nordlicht außerordentlich anerkennen möchte. Darf ich unsere Sachverständigen in unserem Kreise ganz besonders begrüßen: Frau Professor Dr. Stefanie Schmahl von der Universität Würzburg, Frau Professor Dr. Suzanne Schüttemeyer von der Martin Luther Universität Halle-Wittenberg, Herrn Carl-Dieter Spranger, Bundesminister a. D. und Herrn Professor Dr. Wolfgang Zeh, Direktor a. D. beim Deutschen Bundestag. Seien Sie uns alle sehr herzlich willkommen. Ich hatte schon gerade vor Beginn darauf hingewiesen, dass die Präsenz im Ausschuss jetzt darunter leidet, dass nicht nur die turnusgemäßen Führungsgremien der Fraktionen stattfinden, die in diesen Tagen - darauf möchte ich nicht näher eingehen - auch eine besondere Präsenz erfordern und sicherlich den einen oder anderen auch sehr interessieren. Aber insbesondere findet parallel eine Sitzung des Rechtsausschusses dieses Hauses statt, der sich mit der Problematik der strafrechtlichen Regelung von Abgeordnetenbestechung auseinandersetzt. Wir haben eine hohe Personalidentität zwischen diesem Ausschuss und dem Rechtsausschuss und dadurch sind etliche Kollegen jetzt gebunden. Diejenigen, die anwesend sind, liebe Sachverständige, sind umso interessierter und ich darf Ihnen versichern, dass wir sehr in-

teressiert daran sind, was Sie uns zu sagen haben. Ich denke, wir werden auf jeden Fall eine gute Diskussion heute Nachmittag miteinander führen. Zu einigen technischen Details: Die Sitzung wird zur Erstellung eines Protokolls - das hat sich regelmäßig im Gesetzgebungsverfahren als sinnvoll erwiesen - auf Tonträger aufgezeichnet und es ist beabsichtigt, sowohl das Protokoll als auch die vorliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen ins Internet einzustellen und sie - wenn es gewünscht wird - auch an interessierte Bürgerinnen und Bürger weiterzuleiten. Darf ich das Einverständnis aller Sitzungsteilnehmer feststellen, dass wir so verfahren? Ich glaube gerade in diesen Angelegenheiten ist Transparenz gut und sinnvoll. Herzlichen Dank. Dann möchte ich ganz kurz zum zeitlichen Ablauf etwas sagen. Wir hatten angekündigt, maximal bis 18 Uhr tagen zu können, aber das muss nicht zwangsläufig so sein. Meine Vorstellung wäre, dass die Sachverständigen eingangs in einem Statement eine erste Bewertung der Geszentwürfe abgeben, die sie aus vorangegangener Tätigkeit und Befassung mit der Materie kennen. Danach steigen wir dann in möglicherweise zwei Fragerunden ein. Ich würde den Abgeordnetenkollegen vorschlagen, dass wir kein ganz strenges Zeitregime aufstellen, wie wir es aus anderen Ausschüssen kennen, sondern dass wir einfach die Fragen stellen, wie sie bei uns im Ausschuss auftauchen und ich werde darauf achten, dass alle Fraktionen gleichermaßen das Wort erhalten und ihre Fragen an die Sachverständigen richten können. Wollen wir in der Reihenfolge beginnen, wie ich Sie begrüßt habe? Frau Prof. Dr. Schmahl, dann erteile ich Ihnen das Wort.

SV Prof. Dr. Stefanie Schmahl: Vielen Dank. Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich danke Ihnen für die Einladung zu der heutigen Anhörung. Im Folgenden möchte ich in der gebotenen Kürze zu vier Punkten des Geszentwurfs zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Stellung nehmen. Vorab möchte ich allerdings betonen, dass die Abgeordnetenentschädigung untrennbar mit dem Funktionieren einer parlamentarischen Demokratie ver-



bunden ist. Die Höhe der Abgeordnetenvergütung ist ein Gradmesser für die Wertschätzung demokratischer und freiheitlicher Entscheidungsprozesse. Zudem muss die Entschädigung selbstverständlich dem Amt und der Arbeitsbelastung des Abgeordneten sowie der Bedeutung des Bundestages im Verfassungsgefüge des Grundgesetzes Rechnung tragen. Bereits seit 1995 bestimmt der geltende § 11 Absatz 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz die Monatsbezüge eines Richters bei einem Obersten Gerichtshof des Bundes oder eines kommunalen Wahlbeamten auf Zeit als Orientierungsgrößen für die Abgeordnetenentschädigung. Betragsmäßig erreicht wurden diese gesetzlichen Orientierungsgrößen wegen diverser Nullrunden bislang allerdings nicht. Dass der Entwurf des neu zu fassenden § 11 Absatz 1 Satz 1 nunmehr alleine die Besoldungsgruppe R 6 als Richtgröße wählt, ist verfassungsmäßig gut begründbar. In Auslegung des Artikel 48 Absatz 3 Grundgesetz verlangt das Bundesverfassungsgericht, dass die Abgeordnetenentschädigung eine Lebensführung gestattet, die der Bedeutung des Amtes angemessen ist. Darüber hinaus muss die Entschädigung wegen der engen Verbindung von Artikel 48 Absatz 3 mit Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz der Sicherung der Unabhängigkeit des Abgeordneten dienen. Auch wenn die Tätigkeit als Abgeordneter ein Beruf sui generis ist, muss sich die Entschädigung daher an öffentlichen Ämtern ähnlicher Art und Bedeutung orientieren. In Status, Tätigkeit und Verantwortung ist der Abgeordnete am ehesten mit einem Richter an einem Obersten Gerichtshof des Bundes vergleichbar, der ebenfalls weisungsfrei - also unabhängig - handelt und Entscheidungen mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet trifft. Gemäß dem Gesetzentwurf soll die Abgeordnetenentschädigung in zwei Schritten - nämlich zum 1. Juli 2014 und zum 1. Januar 2015 - um jeweils 415,00 Euro erhöht werden, damit sie schließlich 9.082,00 Euro beträgt. Damit wird die Abgeordnetenentschädigung im Ergebnis an die Besoldungsgruppe R 6 samt Zulage, aber ohne Familienzuschlag, angepasst. Anders als die Richterzulage ist der Familienzuschlag auf den individuellen Familienstand bezogen. Im Blick auf

den formalisierten Gleichheitssatz, den das Bundesverfassungsgericht für die Entschädigung der Abgeordneten als zentral erachtet, erscheint es sachgerecht, den Familienstand eines Abgeordneten nicht zum Gegenstand des Abgeordnetengesetzes zu machen. Dass die vorgesehene Anpassung in zwei zeitlich relativ nah beieinander liegenden Zeitschnitten und durch Erhöhungen durchgeführt werden soll, die jeweils die Hälfte der Gesamtanhebung um 830,00 Euro betragen, ist unbedenklich. Zwar könnte eine Anpassung auch in kleineren Schritten und über einen längeren Zeitraum erfolgen, allerdings böte schon der geltende § 11 Absatz 1 Satz 1 Abgeordnetengesetz die rechtliche Grundlage für eine ad hoc Gesamterhöhung in nur einem einzigen Schritt. Vor diesem Hintergrund erscheint die Zwei-Stufen-Anhebung innerhalb einer Zeitspanne von sechs Monaten durchaus als angemessen und moderat und jedenfalls als verfassungskonform. Nach dem geltenden § 30 Abgeordnetengesetz beschließt der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung. Dieses Verfahren entspricht den Vorgaben des Artikel 48 und des Diätenurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1975. In der Praxis führt das Verfahren jedoch dazu, dass der Bundestag in unregelmäßigen Abständen über die Höhe der Entschädigung entscheidet und sich dabei dem sehr zweifelhaften Vorwurf der Selbstbedienung ausgesetzt sieht. Das im Entwurf des § 11 Absatz 4 und 5 vorgesehene indexbasierte Anpassungsverfahren anhand des vom Statistischen Bundesamt ermittelten Nominallohnindex, beseitigt dieses Defizit und ist darüber hinaus aus verschiedenen verfassungsrechtlichen Gründen vorzugswürdig. Das Grundgesetz äußert sich zum Verfahren der Entschädigungsfestsetzung nicht und verlangt lediglich die Regelung in einem Parlamentsgesetz. Auch das Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts spricht sich nur gegen eine Koppelung der Abgeordnetenentschädigung an die Beamtenbesoldung aus. Soweit das Gericht zudem ausführt, dass das Parlament nicht von der Notwendigkeit enthoben werden dürfe - ich zitiere - „jede Veränderung in der Höhe der Entschädigung im Plenum zu diskutieren



und vor den Augen der Öffentlichkeit darüber als einer selbstständigen politischen Frage zu entscheiden“, handelt es sich um ein obiter dictum. Ausgangspunkt des Diätenurteils, das ohnehin nahezu 40 Jahre zurückliegt, war eine auf Artikel 3 Grundgesetz gestützte Verfassungsbeschwerde eines saarländischen Landtagsabgeordneten. Weder Artikel 48 Absatz 3 noch das Abgeordnetenrecht des Bundes waren damit Verfahrensgegenstand. Aber auch unabhängig von der Qualifizierung des maßgeblichen Passage im Diätenurteil als tragend oder nicht tragend, genügt die in dem neuen § 11 Absatz 4 und 5 Abgeordnetengesetz vorgesehene Indexierung den durch das Bundesverfassungsgericht konkretisierten Anforderung des Grundgesetzes an die Entschädigungsgesetzgebung. Es ist hinreichend, dass der Bundestag als Gesetzgeber in dem zur Diskussion stehenden § 11 Absatz 4 die Faktoren bestimmt, aus denen sich die Höhe der Abgeordnetenentschädigung ergibt. Dem Öffentlichkeitsprinzip wird ferner dadurch Rechnung getragen, dass das Ergebnis der indexbedingten automatischen Anpassung öffentlich in einer Bundestagsdrucksache bekannt gemacht wird. Nicht jeder Erhöhungsschritt muss selbstständig erfolgen. Ohnehin kann die Bezugnahme auf einen Index den angelegten Maßstab der Angemessenheit viel deutlicher herausstellen, als die schlichte Nennung einer konkreten Entschädigungshöhe im Gesetz. Die Anbindung an den Nominallohnindex des Statistischen Bundesamtes ist verfassungsrechtlich zulässig und entspricht darüber hinaus gegenwärtigen, zeitgemäßen Berechnungsverfahren. Der Nominallohnindex bezieht sich auf die Verdienstentwicklung der abhängig Beschäftigten im Bundesgebiet und erfasst damit rund 89 % der Erwerbstätigen. Er stellt die durchschnittliche Verdienstentwicklung exakt und zeitnah dar, das heißt er reflektiert nicht nur die Anhebung, sondern gegebenenfalls auch die Absenkung des allgemeinen Lohnniveaus. Der Index ist zudem leicht verständlich und transparent. Der öffentlich nachvollziehbare Übernahmebeschluss, der in dem geplanten § 11 Absatz 5 Abgeordnetengesetz vorgesehen ist, bietet schließlich dem Parlament die Möglichkeit zu überprüfen, ob

das Indexierungsverfahren und der gewählte Index noch angemessen sind. Eine Versteinerung des Systems ist damit ausgeschlossen. Insgesamt verhindert das Indexierungsmodell eine demokratisch transparente Diskussion der Abgeordnetenentschädigung in keiner Weise, sondern rationalisiert diese, was angesichts vielfältiger materieller Aufgaben des Bundestages durchaus mehr als wünschenswert ist. Artikel 48 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz nimmt auf die Altersversorgung der Abgeordneten nicht ausdrücklich Bezug. Dennoch muss es zur Sicherung der Unabhängigkeit der Abgeordneten und ihrer wirtschaftlichen Existenz ein finanziell angemessenes Altersversorgungssystem geben. Kein Berufsstand in Deutschland würde eine Versorgungslücke akzeptieren. Eine angemessene Altersversorgung ist zudem als Annex der Grundentschädigung wesentlicher Bestandteil einer die Unabhängigkeit sichernden Entschädigung. Die Altersversorgung gemäß den geltenden Regelungen der §§ 19 f. Abgeordnetengesetz wird vollständig und ohne Eigenbeiträge des Abgeordneten aus dem Staatshaushalt finanziert. Sie ist uneingeschränkt steuerpflichtig. An der Verfassungskonformität des geltenden Altersversorgungssystems bestehen keine Zweifel. Die Berechnungsgrundlage des § 19 Abgeordnetengesetz ist für alle Abgeordneten des Bundestages identisch und entspricht dem formalisierten Gleichheitsgrundsatz. Der gelegentlich geforderte Rekurs auf den allgemeinen Gleichheitssatz in dem Sinne, dass die Alterssicherung der Abgeordneten mit der durchschnittlichen Altersversorgung der erwerbstätigen Bevölkerung insgesamt verglichen werden müsse, ist wegen der Singularität des Abgeordnetenmandats nicht überzeugend. Vielmehr begründet sich aus der Teilhabe des Abgeordneten an der Ausübung staatlicher Rechtsetzungsgewalt unzweifelhaft eine staatliche Entschädigungsverpflichtung. Derjenige, der einen herausragenden Dienst für das Gemeinwesen erbringt, muss von diesem auch die Verantwortungsübernahme für die anteilige Altersversorgung verlangen können. Diese Verpflichtung lässt sich nicht ohne Systembrüche auf dritte oder fremde Sicherungssysteme - einschließlich der Rentenversicherung



oder der Bausteinmodelle - übertragen. Darüber hinaus trägt § 19 dem Prinzip pro rata temporis sowie dem Rang und der Bedeutung des Abgeordnetenmandats im Verfassungsgefüge Rechnung. Diskussionswürdig erscheint hingegen die geltende Regelung des § 19 Absatz 3 Satz 2 Abgeordnetengesetz, wonach die Altersversorgung unter bestimmten Voraussetzungen in voller Höhe, das heißt ohne jeden Versorgungsabschlag schon mehrere Jahre vor Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres zu gewähren ist, während im Renten- und Beamtenversorgungsrecht Versorgungsabschläge bei früherem Eintrittsalter die Regel sind. Auch der im § 20 Absatz 3 Abgeordnetengesetz genannte Höchstbemessungssatz von 67,5 % der Grundentschädigung ist im Vergleich zum Renten- und Beamtenversorgungsrecht hoch. Diesem Ungleichgewicht will der Gesetzentwurf nunmehr durch zwei neue Regelungen abhelfen. Zum einen soll § 19 Absatz 3 Satz 2 Abgeordnetengesetz gestrichen und in einem neuen Absatz 4 eine mit Abschlägen verbundene Regelung zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Altersentschädigung eingeführt werden. Danach sollen Abgeordnete künftig erst ab dem 63. Lebensjahr vorzeitig eine Altersentschädigung beantragen können, die dann mit Abschlägen von 0,3 % je Monat versehen ist. Auch der Höchstversorgungsbetrag in § 20 Satz 3 Abgeordnetengesetz soll von der derzeit 67,5 % auf 65 gesenkt werden. Beide Neufassungen sind zu begrüßen. Schließlich: Eine verfassungsrechtliche Anrechnungspflicht von anderweitigen Entgelt- und Versorgungsansprüchen auf die abgeordnetenrechtlichen Ansprüche besteht nicht. Gleichwohl hat der Bundesgesetzgeber zur Begrenzung der Einkommens- und Versorgungsansprüche der Abgeordneten in den geltenden §§ 18 und 29 Abgeordnetengesetz Anrechnungsbestimmungen geschaffen. Er hat dabei von dem ihm im Artikel 48 Absatz 3 Satz 3 Grundgesetz eingeräumten weiten Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht, was nicht zu beanstanden ist. Allerdings hat der Gesetzgeber bei der Wahrnehmung seines Gestaltungsspielraums zu berücksichtigen, dass es bei der Ausgestaltung der Anrechnung nicht um die Verwirklichung des beamtenrechtlichen Alimenta-

tionsprinzips geht. Der Abgeordnete ist gerade kein Beamter, weshalb darauf zu achten ist, dass er für seine Lebensarbeitsleistung nicht mehrfach Altersvergütungen aus öffentlichen Kassen erhält. Insbesondere Rentenansprüche stehen in keinem Zusammenhang mit dem Mandat. Sie gründen vielmehr auf einer eigenen Leistung. Deshalb ist es aus verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich, dass der geltende § 29 Absatz 2 Abgeordnetengesetz Renten in Höhe von 80 % auf die Abgeordnetenentschädigung anrechnet und es ist daher richtig, dass sich aus der anvisierten Neufassung des § 29 Absatz 2 Abgeordnetengesetz ein prozentual niedrigerer Anspruch auf eine Rente ergibt. Der im Gesetzentwurf genannte Satz von 50 % trägt dem grundrechtlich garantierten Schutz von Anwartschaften, Eigentumsgrundrecht, die auf eigenen Beiträgen beruhen, jedenfalls stärker Rechnung als die geltende Regelung. Vielen Dank.

Vorsitzender: Herzlichen Dank Frau Prof. Schmahl. Entschuldigen Sie bitte, dass wir leider so unhöflich gewesen sind, Ihnen nicht von vornherein Wasser zu reichen. Die Luft hier ist sehr trocken. Frau Prof. Schüttemeyer, bitte schön.

SV Prof. Dr. Suzanne Schüttemeyer: Herr Vorsitzender, Sie haben vorhin schon darauf hingewiesen bei Ihrer freundlichen Begrüßung, dass uns ihr Gesetzentwurf auch nicht unbekannt ist, weil wir ja alle vier - ich denke bekanntermaßen - in diesem Kreise der Unabhängigen Kommission angehört haben, die vor einem knappen Jahr dem Herrn Bundestagspräsidenten den Bericht vorgelegt hat, mit dem wir hofften doch einige Anregungen geben zu können für die Neuordnung der Abgeordnetenbezüge, der Anpassung Ihrer Entschädigung und, auch Ihre Altersversorgung. Frau Schmahl hat noch einmal in kurzer, knapper Weise im Lichte unserer Empfehlung des letzten Jahres Stellung genommen zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf. Ich möchte dazu - es ist eigentlich gar nicht sehr viel hinzuzufügen - aber noch einmal auf einen Punkt besonders abstellen, der stärker auf die Rolle des Abgeordneten, auf seine Stellung in der Gesellschaft



und im Verfassungsgefüge abhebt und das weniger aus verfassungsrechtlicher Sicht tut oder es nicht verfassungsrechtlich direkt einordnet. Das war ja auch der Ausgangspunkt, von dem heraus wir dann die Empfehlungen entworfen haben, die jetzt dankenswerterweise in diesen Gesetzentwurf eingeflossen sind. Wenn der Bundestag sich entschließen müsste, eine Veränderung des Verfahrens der Anpassung der Abgeordnetenbezüge auf den Weg zu geben, ist es notwendig, dass man sich erst einmal über eine Grundsumme verständigt, von der aus dann die Anhebung auf eine andere Verfahrensgrundlage, die von uns vorgeschlagenen Indexierung, erfolgt. Und die Grundfrage war, was ist eine die Unabhängigkeit sichernde und angemessene Entschädigung? Ich darf Ihnen an dieser Stelle nicht verhehlen, dass uns das Wort Entschädigung schon in der Kommission ausgesprochen unsympathisch war, weil das so klingt, als wenn das eine Kompensation für einen Schaden ist, den man erleidet und wir allesamt - die gesamte Kommission war sich da ohne Weiteres einig - ganz und gar nicht der Auffassung sind, dass das Abgeordnetenmandat einen Schaden darstellt, für den man einen entsprechenden Ausgleich bekommen muss. Es ging also darum, überhaupt erst einmal zu versuchen, einen Begriff davon zu bekommen, was ist angemessen und was sichert die Unabhängigkeit. Letzteres ist vielleicht noch etwas einfacher als Ersteres. Dazu haben wir eben den Versuch unternommen - und das möchte ich Ihnen allen hier noch einmal zur Kenntnis geben - die Bedeutung dieses Amtes, dieses Mandates zu spezifizieren und auf den Begriff zu bringen. Unseres Erachtens ist das Abgeordnetenamt heutzutage äußerst voraussetzungs- voll, äußerst anspruchsvoll und dazu sind eben auch eine ganze Reihe von empirischen Daten aus der Abgeordnetenforschung in unsere Arbeit eingeflossen, die noch einmal begründen, warum wir zu der Auffassung gelangt sind, dass die Anlehnung an R 6 und die Vergleichbarkeit mit einem Richteramt am ehesten der Bedeutung dieses Mandates gerecht wird. Ein Abgeordneter hat heute Aufgaben zu erfüllen, die einer Vielzahl von Anforderungen gerecht werden müssen. Er muss zum Einen - um es

kurz und knapp zu sagen - Spezialist werden. Mindestens auf einem Arbeitsgebiet. Das muss er tun, damit er Gestaltungsspielraum erhält, damit er seiner Aufgabe der Repräsentation gerecht werden kann. Er muss es auch - und auch das ist überhaupt nicht anstößig - um in seiner Fraktion eine Stellung zu erlangen, die es ihm dort vielleicht erlaubt aufzusteigen und weitere Gestaltungsmöglichkeiten zu erhalten. Er muss es, damit er überzeugend auch in der Wählerschaft wirken kann. Neben diesem Spezialistentum ist von ihm aber auch gefordert, dass er als Generalist wirkt. Denn er muss ja als Abgeordneter in ganz verschiedenen Lebenszusammenhängen, in ganz verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen verhandeln. Er muss Informationen aufnehmen, sie verarbeiten, weitergeben. Er muss Positionen ausgleichen. Er ist in der parlamentarischen Demokratie gefordert Kompromisse zu schließen. Dazu muss er auch auf Augenhöhe agieren können. Und diese Augenhöhe macht sich auch daran fest, dass er eben nicht der Minderbezahlte, Minderangesehene in diesem Kontext ist, sondern dass er eben satisfaktionsfähig ist. Dass man ihm seine Bedeutung auch schon daran ansehen kann, wie sein Amt ausgestattet ist. Also um auf Augenhöhe mit Ministerialbürokraten, mit Interessenvertretern, mit anderen Experten verhandeln zu können, um dieses Ansehen zu gewinnen, das dort Erfolg verspricht, muss er auch vernünftig ausgestattet sein. Es kommt noch ein Aspekt hinzu, den ich persönlich für sehr wichtig halte. Leider müssen wir in den letzten 20 Jahren feststellen, dass das Vertrauen in Akteure, in Institutionen unseres politischen Systems gesunken ist. Das sollte man nicht dramatisieren. Es ist aber feststellbar, dass uns mindestens in der öffentlichen Meinung eine ganze Menge von sehr negativen Urteilen und Vorurteilen immer wieder entgegenschlägt, wenn es um Abgeordnete, um das Parlament, um Parteien insbesondere geht. Unter dieser Voraussetzung muss sich auch der Bundestag Gedanken darüber machen, ob er in mittlerer und längerer Frist genügend handlungsfähiges, geeignetes Personal bekommt, dass diese Position auch in Zukunft für eine komplexe, anspruchsvolle, hochdiversifizierte Gesellschaft



erfüllen kann. Da geht es also insofern ein bisschen um Personalplanung. Damit will ich überhaupt nicht die gesamten demokratischen Verfahren und Notwendigkeiten gering schätzen oder außer Kraft setzen, die natürlich bei der Personalauswahl für Abgeordnete greifen. Die Verfahren in den Parteien, die Wahl durch die Bürger, darum geht es gar nicht. Aber es geht darum, dass wir es faktisch natürlich mit Vorauswahlprozessen zu tun haben. Meine persönliche Auffassung ist glücklicherweise, dass es Parteien gibt, die die Lehr- und Lernorte sind für künftige Abgeordnete, wo sie gerade das Geschäft des Sich-Streitens und auch des Kompromisse-Findens lernen. Und des immer wieder Überzeugens, des immer wieder Mehrheitenschaffens und das kann gar nicht gering genug geschätzt werden.

Zwischenbemerkung des **Vorsitzenden**: Möglicherweise meinten Sie „hoch genug geschätzt werden“?

SV Prof. Dr. Suzanne Schüttemeyer: Genau. Danke. Und das bedeutet eben auch, dass es genügend junge Menschen geben muss, die in die Parteien gehen und die dann bereitstehen für das Abgeordnetenmandat. Und es bedeutet auch, dass der Bundestag konkurrenzfähig sein muss mit anderen vergleichbaren gesellschaftlichen Instanzen. Denn es ist doch ein Irrglaube und naiv anzunehmen, dass das noch auf der Basis von einer ehrenamtlich und als Honorarior ausgeübten Tätigkeit erfüllt werden kann. Das macht man doch nicht mehr, weil man mal gelegentlich die Berufung zur Politik spürt. Aber auch der Beruf der Politik muss dann attraktiv genug sein, um intelligente, geeignete, junge Menschen dazu zu bringen sich auf den Weg zu machen. Auch das ist zu berücksichtigen. Und dann kommen wir noch zu der konkreten Wirklichkeit der Abgeordneten heute. Da können wir einfach feststellen, dass sie heute im Schnitt ein Arbeitspensum von weit über 50 - viele unserer Zeitstudien sagen 60 Stunden - pro Woche zu absolvieren haben, die verschiedenen Anforderungen habe ich vorher schon kurz umrissen. Das sind alles Erwägungen,

die dabei eine Rolle spielen, wie viel uns die Abgeordneten Wert sind, wie viel sie verdienen müssen. Dazu kommen die Erwägungen, womit wir es vergleichen können, um es rational besser begründen zu können. Frau Schmahl hat dazu vorgetragen, dass die Unabhängigkeit der Tätigkeit es naheliegend macht, sie mit Richtern zu vergleichen. Und die Tätigkeit mit Wirkung für die ganze Bundesrepublik macht es noch einmal naheliegend, den Vergleich mit Obersten Bundesrichtern zu ziehen. Das sind ganz wichtige Punkte, um deutlich zu machen, dass es hier nicht darum geht, jetzt noch einmal zu feilschen - sind es nun 8 % oder 10 %, die noch dazukommen müssen, um zum Richter Gehalt aufzuschließen - sondern es geht um die Wertschätzung dieser Tätigkeit und um die Notwendigkeit, dieses Mandat auch in Zukunft zu sichern. Lassen Sie mich noch schnell einen Satz dazu sagen, wie es mit diesen zwei Stufen aussieht. Wir alle haben gesehen, dass das in den letzten Tagen ein Streitpunkt war. Es gibt einen ganz praktischen Grund: Wenn Sie sich darauf verständigen wollen, das Indexierungsverfahren, wie wir es vorgeschlagen haben, anzuwenden, dann müssen Sie in dieser Wahlperiode eben die Ausgangsgröße erreichen. Man kann an dieser Stelle sagen, R 6 ist gut, aber wir bleiben 10 % darunter. Aber wir haben Ihnen die Argumente schon aus zwei verschiedenen Sichtweisen vorgetragen, warum wir der Auffassung sind, das sollte sich an R 6 heran bewegen. Ob Sie das in zwei, drei oder vier Schritten regeln, ist letztlich egal angesichts der Tatsache, dass - wenn Sie zu dem Indexierungsverfahren kommen wollen, das spätestens 2016 greifen müsste - Sie dann im Grunde nichts gewinnen, wenn sie das in vier Schritten tun anstatt in zwei. Da kann ich Frau Schmahl nur beipflichten, Sie könnten es auch in einem Schritt machen, da muss man natürlich auch einen gewissen Ausgleich mit der öffentlichen Vermittelbarkeit finden, aber in der Sache, denke ich, ist das in jeder Hinsicht gerechtfertigt. Zu einigen anderen Aspekten, etwa auch noch Funktionszulagen, werden wir sicherlich noch kommen. Ich möchte es erst einmal dabei belassen, um zu den



Grundfragen Ihnen noch zusätzliches Argumentationsmaterial zu geben.

Vorsitzender: Dafür herzlichen Dank. Und ich reiche den Redestab weiter an Herrn Minister Spranger.

SV Carl-Dieter Spranger: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, meine Stellungnahme gebe ich ab auf der Grundlage einer 30-jährigen Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag. Immer direkt gewählt und meistens mit absoluter Mehrheit. Deswegen war ich froh, dass ich in der Kommission diese Erfahrungen, diese Kenntnisse zum Thema Abgeordnetenentschädigung auf Grund dieser Arbeitsbasis mit einbringen konnte. Die Erfahrungen und die Erkenntnisse waren so, dass ich die aus der Arbeit der Kommission abgeleiteten Empfehlungen in dem Gesetzesentwurf weitestgehend wiederfinden und damit auch den Gesetzesentwurf nur nachdrücklich begrüßen und unterstützen kann. Ich sage auch, ein solcher Entwurf hätte schon vor Jahrzehnten im Bundestag verabschiedet werden können. Ich freue mich auch, dass die Leitsätze der Kommission, anders als das bei früheren Kommissionen der Fall war, weitgehend in einem Gesetz umgesetzt werden sollen. Und wenn dieses Gesetz kommt, das ist meine Überzeugung, dann kann es im Interesse des Bundestages, der Demokratie und vor allem auch der Abgeordneten zur Befriedung einer jahrzehntelangen, heftigen, oft aufgewühlten und für die Betroffenen, wie ich selber immer wieder erleben konnte, auch unerträglichen und schädlichen Debatte führen. Gestatten Sie einige Bemerkungen zur Arbeit der Kommission und zu den daraus folgenden Empfehlungen, wobei ich ausdrücklich auch noch einmal auf den Bericht und seine ausführlichen Begründungen hinweise. Ich weiß nicht, ob alle, die sich in letzter Zeit zu dem Thema geäußert haben, diesen Bericht einschließlich der ausführlichen Protokolle in 17 Sitzungen gelesen haben, und ich weise auch auf eine Studie zum Parlamentarismus hin. Frau Schüttemeyer, Sie sind hier mit dem Herrn Schmidt-Jortzig beteiligt, die sich mit dem Thema auch ausgesprochen weit-

läufig, interessant und beispielgebend auseinandersetzen. Auch Herr Dr. Austermann und Staatssekretär Semmler haben sich ja in diesem Band sehr informativ geäußert. Es ist schon gesagt worden, dass der Bericht mit einem ausführlichen Grundlagenbefund zum Leitbild und zu den Aufgaben eines Abgeordneten beginnt. Meine beiden Vorrednerinnen haben das schon ausführlich dargestellt. Jedenfalls ist darin die hohe Verantwortung, die Arbeitsbelastung, die Herausforderung eines Mitgliedes des Deutschen Bundestages belegt. Die Kommission - auch das ist gesagt worden - bestätigt einmütig, was schon 1995 in einem Gesetzesentwurf und dann 2007 im Abgeordnetengesetz steht, dass nach Status, Tätigkeit und Verantwortung ein MdB mit einem Richter aus einem deutschen Gerichtshof des Bundes vergleichbar ist und ihm deshalb die Besoldungsgruppe R 6 oder B 6 - das ist in der Debatte auch erwähnt worden - zusteht. Ich glaube, dass da in der Sache auch im Bundestag weitgehend Einigkeit besteht. Seit 1995 bzw. 2007 steht das nun im entsprechenden Gesetz, aber es wurde bis heute nicht umgesetzt. Und deswegen ist es aus meiner Sicht mehr als eine Frage der Glaubwürdigkeit des Bundestages, das nun endlich zu tun. Die Anpassung der Diäten an R 6 erfolgt also nicht zu schnell, sondern viel zu spät. Doch besser jetzt als nie muss die bis heute bestehende Differenz zur R 6 endlich ausgeglichen werden. Es gibt aus meiner Sicht keinerlei Begründungen für weitere Verzögerungen. Im Übrigen sei auch hier noch einmal angemerkt: Anders als viele Berufsgruppen erhalten Abgeordnete des Deutschen Bundestages weder Weihnachtsgeld noch dreizehntes Monatsgehalt noch Tantiemen oder Boni. Auch das wird ja immer als selbstverständlichen hingenommen, ist es aber aus meiner Sicht nicht. Die einmütig vorgeschlagene Indexierung zur R 6 ist verfassungsgemäß. Sie steht im Einklang mit dem Diätenurteil des Bundesverfassungsgerichts. Sie führt zu berechenbaren, transparenten, von Öffentlichkeit und veröffentlichter Meinung kontrollierbar nachvollziehbaren Entscheidungen des Bundestages. Und sie kann zur Beendigung einer jahrzehntelangen Stimmungsmache gegen Abgeordnete und Bundes-



tag mit dem Vorwurf der Selbstbedienung beitragen. Die diesen Vorwurf erheben, unterschlagen meistens, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Diätenurteil 1975 ausdrücklich bestimmt hat, die bis dahin praktizierte Anbindung der Diäten an die Beamtenbesoldung muss durch eine jeweils eigene, selbstständige, berechenbare Entscheidung des Bundestages selbst über die Diäten ersetzt werden. Die daraus folgende Praxis wurde aus der Sicht vieler Abgeordneter - auch der meinen - oft ein unwürdiges, das Ansehen der Politik, der Abgeordneten und des Bundestages beschädigendes und belastendes Spektakel, Einzelheiten kann ich mir in dem Zusammenhang hier ersparen. Im Übrigen, jede Verschiebung seit 1995 vergrößerte immer wieder den Abstand zu R 6. Das machte nach Jahren der Untätigkeit umso höhere, umso heftiger kritisierte Vorschläge notwendig und verstärkte die Kampagnen gegen die Abgeordneten als raffgierige Selbstbediener. Die vorgesehene Indexierung kann und soll diesen Teufelskreis durchbrechen. Wichtig für die Kommissionen - meine beiden Vorrednerinnen haben auch darauf schon hingewiesen, aber das ist auch mir ein riesiges Anliegen - ist es, eine Lösung zu finden, die es für qualifizierte Persönlichkeiten aus allen Schichten der Bevölkerung auch zukünftig als sinnvoll und attraktiv erscheinen lässt, sich um eine Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag zu bemühen. Die Diätendebatten der Vergangenheit haben diesem Ziel sicherlich nicht genutzt. Dass es nach Arbeit, Belastung, Risiko, Ertrag und Lebensqualität viel angenehmere und attraktivere Berufe heute gibt, ist bekannt. Ich frage mich oft, warum so wenige aus der Kritikerkaste ein Abgeordnetenmandat anstreben oder erreichen. Zum Thema Altersversorgung ist schon ausführlich dargelegt worden, warum und welche Möglichkeiten bestehen. Ich möchte nur noch einmal aus dem Bericht zitieren - da waren sich alle Kommissionsmitglieder einig - dass fünf Kriterien erfüllt sein müssen für die Altersversorgung. Erstens muss das Altersversorgungssystem so ausgestaltet sein, dass die Altersversorgung angemessen und die Unabhängigkeit der Abgeordneten gesichert ist. Zweitens muss die Leistungsfähigkeit des Altersversor-

gungssystems auch in Zukunft sichergestellt sein. Drittens muss das Altersversorgungssystem, das sich aus öffentlichen Mitteln speist und unter Beobachtung der Öffentlichkeit steht, transparent sein. Die Altersversorgung muss viertens attraktiv ausgestaltet sein, damit die Entscheidung für eine Kandidatur ohne finanzielle Nachteile und unabhängig von finanziellen Sorgen und Erwägungen getroffen werden kann. Und fünftens muss das Altersversorgungssystem praktikabel organisiert sein. Es darf nicht mit übermäßigem Verwaltungsaufwand organisiert sein. Es war auch eine wichtige Sache, dass die Altersentschädigung allgemein mit der Diätenentwicklung der amtierenden Abgeordneten Schritt halten sollte. Außerdem sind bei jeder Änderung der Altersversorgung aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen vorzusehen. Die Kommission hat sich mit nahezu allen Alterssicherungssystemen in der Bundesrepublik Deutschland befasst und zahlreiche Sachverständige angehört. Am Ende der Anhörung haben sich dann fünf Mitglieder der Kommission für die Beibehaltung des bisherigen Systems plus dessen Fortentwicklung entschieden. Fünf Mitglieder stimmten für das sogenannte Bausteinmodell, ein Mitglied für reine Vorsorge. Ich war und bin für die Beibehaltung und Fortentwicklung des bisherigen und bewährten verfassungsgemäßen Systems. Zur ausführlichen Begründung verweise ich hier auch auf den Bericht. Es zeigt sich im Übrigen, dass der Gesetzesentwurf die Fortentwicklung dieses Systems auch schon aufgenommen hat. Die Befürworter - das war mein Kritikpunkt des Bausteinmodells - haben keine konkreten Modelle oder Vorschläge präsentiert, wie welches Bausteinmodell konkret aussehen soll, wie es strukturiert sein und wie es funktionieren soll, was es kostet, wie es finanziert werden soll, geschweige denn, dass es billiger und einfacher ist, zumal alle sich einig waren, eine Absenkung dieses heutigen Systems sei nicht sinnvoll. Der Bericht ist seit 31.03. letzten Jahres bekannt. Seitdem hätten wir ja längst - wenn es in der Kommission nicht möglich war, dann außerhalb davon - ein alternatives Modell entwickeln können. Bis heute ist mir keines bekannt. Zur Kostenpauschale: Das ist im



Grunde weitgehend im Bundestag wohl einhellige Meinung, dass diese auch vom Bundesfinanzhof und vom Bundesverfassungsgericht für recht- und verfassungsmäßig erklärt worden ist. Zur Reduzierung der Rentenanpassung: Frau Prof. Schmahl, Frau Schüttemeyer, Sie haben sich da schon geäußert, auch ich bin der Meinung, dass 50 % Abzug weniger sind als 80 %, aber auch um diese 50 % ist noch zu diskutieren. Denn wenn die Rente zum Eigentumsrecht gehört, dann ist auch zu fragen, warum nur 50 % des Eigentums dem Anspruchsberechtigten zustehen. Noch ein Wort zu den Kosten: Ein kleiner Vergleich, also 1,7 im Jahr 2014, 3,5 im Jahre 2015. Ich habe im SPIEGEL gelesen, dass der Herr Götze für seinen Transfer nach Bayern München auf die Hand 3,7 Millionen bekommen hat. Da hat sich niemand aufgeregt. Also auch da muss man die Frage der Kosten relativieren. Wir können nicht so gut Fußballspielen, das ist klar. Aber gut. Gestatten Sie mir zum Schluss eine kleine Empfehlung aus all diesen Erfahrungen. Ich - und Frau Schüttemeyer hat es auch in ihrer Schrift zu Recht dargestellt - meine, der Bundestag sollte sich doch mal Gedanken machen, inwieweit er zukünftig öffentlich die Abgeordnetentätigkeit, die Arbeit der Abgeordneten im Bundestag und im Wahlkreis besser darstellt. Und zwar offensiv und offen präsentiert. Eine Strategie der Offenheit und der Offensive. Da gäbe es aus meiner Sicht eine Fülle von Möglichkeiten bei den verschiedenen Broschüren, die dazu rausgegeben werden. Ob das dann alle Kritiker, die das ja möglicherweise nicht lesen, irgendwie überzeugen kann, daran habe ich sicherlich meine Zweifel, aber sie haben dann wenigstens das Material auf dem Tisch liegen. Wenn sie lesen könnten, würde das vielleicht auf den einen oder anderen dämpfend wirken bei der Auseinandersetzung mit dem Thema über die angemessene Bezahlung der Abgeordneten. Vielen Dank.

Vorsitzender: Wir danken Ihnen, Herr Spranger, für die erste Runde. Last but not least, Herr Prof. Zeh.

SV Prof. Dr. Wolfgang Zeh: Herr Vorsitzender, sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich kann

es jetzt kurz machen, damit wir auch bald in die Fragerunde kommen, weil die zusammenfassenden Darstellungen ja schon erfolgt sind. Ich kann mich mit tiefer Überzeugung als Verfassungsrechtler an alles das anschließen, was Frau Schmahl zur Vereinbarkeit der Vorschläge sowohl in der Kommission wie jetzt auch im Gesetz ausgeführt hat. Und ebenso erlaube ich mir aus praktischer Erfahrung von etwa 35 Jahren zu bestätigen, was Frau Schüttemeyer aus den politikwissenschaftlichen Forschungen, die ja auf Befragungen von Abgeordneten, zum Teil anonymisiert, zurückgehen, ermittelt hat. Das ist so richtig und ich habe den Eindruck, dass Manches von dem, was die heutige Realität von Politik kennzeichnet, noch nicht so ganz angekommen ist in der hergebrachten Diskussion über die Abgeordnetenentschädigung, die nicht umsonst diesen traditionellen Begriff hat. Wir haben manchmal in der Kommission von Vergütung geredet, weil das vielleicht neutraler ist, aber es hat sich nun mal so festgesetzt und es steht auch so im Artikel 48 Grundgesetz. Also lohnt es sich nicht, darüber zu rasonieren. Aber was sich dahinter verbirgt, ist ja ein Bild von Abgeordneten, das der heutigen Realität gar nicht gerecht wird. Heute ist es ja nicht so, dass es da den Staat und die Regierung gibt und dann gibt es die Volksvertreter. In Wirklichkeit ist die Regierung heute ein Teil von Volksvertretung, von Repräsentation. Denn die Regierung geht aus dem Parlament hervor. Sie wird im Parlament gewählt und im Zweifel und bei Ärger und Mehrheitsveränderungen auch abgewählt. Artikel 67, das konstruktive Misstrauensvotum. Das Parlament hat mehrheitlich die Regierung in der Hand und die Regierungsglieder werden rekrutiert aus Abgeordneten. Ausnahmen sind möglich, kommen auch vor. Seiteneinsteiger sind mal mehr, mal weniger erfolgreich. Aber im Großen und Ganzen ... [Bitte? (nicht verständlicher Zwischenruf): Das ist verschieden, dazu kann man auch mal eine Studie machen.]. Ich will nur deutlich machen: Das, was dieses Land verwaltet und die Verantwortung, wie es verwaltet wird, das findet alles im Parlament statt. Das ist nicht so ein bisschen was, wie so ein Job. Und deshalb ist es völlig falsch, sich zum Ver-



gleich auf den Durchschnitt von Arbeitnehmern zu orientieren oder gar auf Beamte. Das geht alles nicht. Sondern das Amt ist unvergleichlich. Es ist das zentrale Amt im parlamentarischen Regierungssystem. Aus ihm geht die Regierung hervor, auch personell in der Mehrheit, und es verantwortet deshalb nicht einfach nur, wie ein Gesetz geworden ist, und ob es viel Konsens gibt oder nicht so ganz befriedigt. Sondern die Gesamtheit der Abgeordneten verantwortet, wie dieses Land regiert wird. Und wie dieses Land regiert wird, ist nicht etwas juristisch-technisches, sondern das heißt, ob in dem Land die Vielfalt von Interessenorganisationen, von auseinanderliegenden Wertvorstellungen und Erwartungen miteinander im Einklang bleiben. Ob alles friedlich bleibt. Nicht dass ich befürchte, dass demnächst der Krieg ausbricht, aber ein Blick in andere Länder zeigt doch, wo das Problem ist. Wie Karl Popper, der große Politologe und Politikphilosoph, wenn ich ihn mal so nennen darf, gesagt hat, ist der Vorteil dieses Systems, das wir erreicht haben, ist, dass es erstens ein riesiges Kulturprodukt ist. Es ist überhaupt nicht sehr naheliegend, dass das zustande kommt, wie abermals ein Blick in die Welt zeigt. Er erklärt, das wichtigste sei nicht nur, dass man eine legitime Regierung bekommt, sondern dass man sie sogar loswerden kann, ohne dass ein Schuss fällt. Das verweist auf die Friedlichkeit, auf die Diskussion, auf die unglaubliche Mühe und Verantwortung, die in dem steckt, was der Abgeordnete - jeder an seinem Platz, jeder in seiner Spezialisierung, in seiner Funktion, in seinem Wahlkreis - dazu beiträgt. Das hat Frau Schütte-meyer, finde ich, sehr gut auf den Punkt gebracht. Das ist ein ganz ungewöhnliches und besonderes Amt und es hat keinen Zweck dauernd zu gucken, ob - wie heißt das immer so schön? - ob der normale, durchschnittliche Arbeitnehmer für die Rente, die es dabei gibt, länger arbeiten müsste. Das kommt ja jetzt wieder im SPIEGEL unter dem Titel „in eigener Sache“. Das ist nicht in eigener Sache. Das wirkt sich zwar auf die Abgeordneten aus und mit Recht und es hat Sinn, das ist dargestellt worden, aber es ist gar nicht für die eigene Sache. Es ist die Sache dieses parlamentarischen Regierungssystems, die

Akzeptanz seiner Tauglichkeit für die Fortentwicklung der Demokratie. Es ist, glaube ich, vom Grundsätzlichen her wichtig, dass man das immer wieder sagt. Und wenn es zum hundertsten Mal gesagt worden ist und immer noch nicht angenommen wird, dann muss man es zum hundertersten mal sagen, es hilft nichts. Es ist jedenfalls richtiger so, als sich mit irgendetwas bescheiden Tuendem zu vergleichen. Das kommt nicht an. Das hat man ja nun wirklich gesehen all die Jahrzehnte. Es kommt überhaupt nicht an. Wenn das Gesetz jetzt lauten würde, wir setzen alles um 10 % runter, dann wäre der Kommentar: „Ja schon, aber ist zu wenig“. Daher hat das keinen Zweck. Man muss einmal den Schritt machen, und das war das Anliegen der Kommission. Wir haben R 6 gesagt, weil es rational begründbar ist. Wenn man nur einen Betrag nennt, wie es seinerzeit die Kissing-Kommission gemacht hat, dann wird sofort über den Betrag hergefallen und dann ist da wieder Hemmung. Deshalb die Vergleichbarkeit mit dem Richter, der es auch mit Gesetzen zu tun hat, wenn auch nur anwendend, und auch mit Wirkung für die Gesamtheit. Ich würde gerne noch zwei Punkte, wenn Sie erlauben, ansprechen. Das eine ist die Frage der Unabhängigkeit. Karlsruhe, das Verfassungsgericht, hat gesagt - und das war für uns als Kommission auch verbindlich - die Entschädigung muss Rang, Bedeutung, Verantwortung und Belastung des Mandats reflektieren. Es ist dargestellt worden, wieso wir glauben, dass das auf diesem Niveau seine Richtigkeit hat. Man muss aber sehen, was mit Rang gemeint ist. Das ist der Rang, von dem ich vorher skizzenhaft gesprochen habe, im Verfassungsgefüge des parlamentarischen Regierungssystems. Die Belastung kennen Sie alle. Die Verantwortung ist die, dass nur die Abgeordneten vom Wähler überhaupt erreichbar sind. Die Bürger können ja keinen Experten und keinen Verbandsgeschäftsführer und keinen Internetaktivisten, sie können keine Talkshowinhaberin, sie können niemanden abwählen. Und auch kein Regierungsmitglied direkt. Der einzige, der die Verantwortung zu übernehmen hat vor dem Wähler, ist der Abgeordnete. Und das muss man auch mal sehen, wenn



Karlsruhe von der Verantwortung spricht. Das ist die Verantwortung im abstrakten Sinne, aber auch das ganz konkrete Geltendmachen von Verantwortung. Für mich gehört dazu die Verantwortung in der Mediengesellschaft. Das ist ein hoher Faktor, der auch noch nicht so ganz begriffen zu sein scheint: Neben der Besonderheit des parlamentarischen Systems ist auch die Rolle der Medien, glaube ich, noch nicht so ganz verstanden worden. Und deshalb glaube ich, dass bei allem Unbehagen in Einzelfällen eins wichtig genommen werden sollte. Die Unabhängigkeit, die die Entschädigung sichern soll nach Artikel 48 Grundgesetz, ist nicht nur wirtschaftlich zu definieren. Man kann immer sagen, wenn man jemanden mehr gibt, dann wird er vielleicht noch gieriger und wird erst recht abhängig, weil er noch weiter will. Es funktioniert nicht über Geld. Das Argument gibt es ja. Es hat uns nicht beeindruckt in der Kommission, weil wir gesagt haben, es geht um eine symbolische Wertschätzung: Was ist der Gesellschaft der Abgeordnete auf Bundesebene Wert. Aber wo wird denn heute die Unabhängigkeit des Abgeordneten wirklich gefährdet? Doch nicht auf der materiellen Seite, sondern dort, wo der Abgeordnete überlegen muss, was er sagt, um nicht fertig gemacht zu werden. Ein falsches Wort, eine falsche Vokabel, eine zur Unzeit geäußerte - sogar inoffizielle - Meinung kann das Amt kosten. Diese Sorte der medialen Sofortkündigung gibt es in keinem anderen Beruf. Und das ist einer der ganz entscheidenden Unterschiede zu jeder Art von Berufswelt. Das muss kompensiert werden nach meinen Überzeugungen. Kompensiert insofern, dass es dafür nicht eine Entschädigung für diesen möglichen Schaden geben muss. Aber die Attraktivität dieses Amtes oder dieses Mandats - das ist ja kein Amt im engen Sinne, im bürokratischen Sinne - muss sozusagen hinnehmbar gemacht werden. Es muss sich ein möglicher Bewerber, der ja nicht behindert werden darf laut Verfassung in seiner Bewerbung, vorstellen können, was passiert, wenn ich zum Beispiel offen rede. Darf ich das, aber nicht immer oder nicht in unpassender Weise? Er muss wissen, dass er eine Art Kommunikationsunabhängigkeit braucht. Und die ist ein Stück weit dadurch

verwirklicht, dass erstens die sogenannte Entschädigung ein bestimmtes Niveau hat. Und zweitens, dass die Altersversorgung ein nachgelagerter Teil dieser Unabhängigkeitssicherung ist. Da geht es nicht darum, wer mehr Rente oder mehr Pension kriegt, sondern es geht darum, ob ein Abgeordneter sich darauf verlassen kann, selbst wenn diese Augenblickskündigung geschieht, die über Medien vermittelt einfach stattfindet und unter Umständen überhaupt nicht abwenden kann, selbst wenn er alles richtig macht. Was passiert dann? Dann muss er und seine Familie die Gewissheit haben, nicht ins Bodenlose zu fallen. Deshalb halte ich das für richtig, sowohl im Betrag, wie auch in der Struktur, was der Gesetzentwurf in Sachen Altersversorgung vorschlägt. Dazu muss man noch hinzufügen, dass die Beträge, die da herauskommen, nicht irgendwie verblüffend und fantastisch sind, dass man nur davon träumen kann. Wenn es im Jahr 227,00 Euro sind, dann ist das meiner Ansicht nach nicht übermäßig. Sondern es sichert genau diese Möglichkeit, dass jemand ja nach einer Wahlperiode zum Beispiel aus dem Parlament wieder ausscheiden muss. Die Zahlen, die in den Medien herumgereicht werden, gehen ja von 26 Jahren Mitgliedschaft aus. Dann erst werden die Beträge erreicht, von denen da die Rede ist. Das ist ja im Durchschnitt überhaupt nicht der Fall. Die durchschnittliche Verweildauer im Bundestag sind 10 oder 11 Jahre. Also etwas mehr als zwei Wahlperioden und dafür gibt es, wenn ich es recht überschlage, 1800 Euro. Ich finde nicht, dass das für jemanden, der für 10 Jahre aus seinem bisherigen Beruf aussteigt und alles mögliche in Kauf nimmt, ein empörender Betrag wäre. Noch ein Wort zu NRW: Man liest häufig, da gibt es ja das Modell wie in Nordrhein-Westfalen. Da gründet man ein Versorgungswerk, dann erhöht man den Auszahlungsbetrag der Diäten, und dann sorgt jeder für sich selber. Nun hat sich rausgestellt, dass das einmal insofern funktioniert hat, als man mit dem dortigen Landesverband des Bundes der Steuersparer Einvernehmen hatte und die sagten dann „okay, das finden wir auch gut“. Kaum war das System, hat es seine Schwächen unter Beweis gestellt. Dann war



die Hölle los und dann wurden die ganzen Prügel dann doch wieder einkassiert, die man glaubte vermeiden zu können. Ich frage mich, wieso man für ein Staatsamt von dieser zentralen Bedeutung die Entwicklung der Altersversorgung dem Kapitalmarkt überlässt. Wo steht denn das? Und deshalb sage ich, das ist auch kein Thema, mit dem man alternativ etwas verbessern kann. Sondern das ist ein Thema, was man beerdigen kann. Hoffentlich bei dieser Gelegenheit. Das Modell hat nicht funktioniert. Es ist im Übrigen nicht billiger. Es kostet - wir haben das in der Kommission gesehen und es ja mit vielen anderen, ähnlichen Modellen verglichen - das gleiche. Der Betrag, der da ausgekehrt werden muss, damit man dann die sogenannte Eigenvorsorge betreiben kann, stammt aus öffentlichen Mitteln, genau wie in dem System, das der Bundestag hat und was jetzt im Gesetz wieder vorgeschlagen wird. Also von daher sehe ich nicht, was gegen dieses Modell, das jetzt im Entwurfspapier steht, einzuwenden sein sollte.

Vorsitzender: Herr Prof. Zeh, vielen herzlichen Dank für die Ausführungen. Wir kommen jetzt in die Fragerunde. Ich fange mit der größten Oppositionsfraktion an, Frau Sitte.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich habe zwei Fragen, die sich zunächst an Frau Prof. Schmahl richten. Ich gehe davon aus, dass ich die anderen Fragen in einer nächsten Runde stellen kann. Die Frage bezieht sich zum Einen nochmal auf die R 6-Gruppe und zum Anderen auf die Kostenpauschale. Die Gruppe R 6 ist ja 1995 das erste mal beschlossen worden. Und nun geht es ja eigentlich darum, zum Einen den Status des Richters oder der Richterin dem Abgeordneten oder der Abgeordneten in etwa vergleichbar zu machen. Das haben Sie getan, das ist auch durchaus nachvollziehbar. Das ist die eine Ebene, die ich sehe. Die zweite sehe ich darin, dass wir natürlich auch als Vertreterinnen und Vertreter des Volkes bezeichnet werden. Und sich vor dem Hintergrund also nicht nur der Status des Richters oder der Richterin darin spiegeln sollte, sondern auch die Masse unserer Wählerinnen

und Wähler. Und vor dem Hintergrund, dass sich seit 1995 eine ganze Reihe von gesellschaftlichen Entwicklungen vollzogen hat, die man nicht insgesamt als Verbesserung für viele unserer Wählerinnen und Wähler bezeichnen kann. So haben wir einen riesigen Niedriglohnsektor. Ich meine das jetzt gar nicht populistisch. Ich will nur darauf hinweisen, dass das eine Rolle spielt bei der Spiegelung für das Akzeptanzproblem einer solchen Entscheidung oder die ganze Frage der seit Jahren schwelenden Debatten um Hartz IV und Grundversicherung und ähnliche Dinge. Und vor diesem Hintergrund treibt mich um, dass nicht nur wir entscheiden über diese Spiegelung, sondern dass die Reflektion von unseren Wählern und Wählerinnen natürlich genauso wichtig ist und für diese manches eben nicht nachvollziehbar macht. Ich persönlich habe natürlich überhaupt nichts gegen mehr Geld, das ist klar. Aber das muss mit unserer Aufgabe in einer unmittelbar auch nachvollziehbaren Verbindung stehen. Da finde ich immer persönlich, dass ein paar altruistische Motive, um in die Politik zu gehen, auch nicht so ganz zu verachten sind. Ich sage immer flapsig, wer viel Geld verdienen will, ist vielleicht in der Politik als Hauptmotiv nicht an der richtigen Stelle. Der sollte dann eben in die Wirtschaft gehen. Und Bundestagsabgeordnete zu sein, ist ja nun wirklich kein Opfer. Das ist ja auch eine freie Entscheidung, die dem vorausgeht. Vor diesem Hintergrund wollte ich noch einmal hinterfragen, ob man - wie ich es ein wenig empfinde - so einseitig in der Argumentation bleiben sollte. Ob nicht das andere, gerade in der gegenwärtigen Situation, eine ebenso große Rolle spielen könnte. Das zweite Thema, das ich ansprechen wollte; Zu dem Thema Abgeordnetenausstattung, Kostenpauschale, war ja die Kommission damals uneins. Einige hatten die Pauschale als vollkommen angemessen betrachtet, andere wiederum, da waren Sie auch dabei, haben die Gefahr gesehen, dass die Kostenpauschale quasi als zweites Zusatzeinkommen genutzt werden könnte. Und Sie haben Änderungen vorgeschlagen. Nun gut, es ist erst ein Jahr her, aber angesichts der jüngsten Diskussionen steht die Position noch oder



würden Sie sie noch einmal spezifizieren oder eben uns grundsätzlich vortragen? Danke.

Vorsitzender: Die Frage richtete sich an Frau Schüttemeyer? Entschuldigung, an Frau Schmahl, Frau Schmahl, bitteschön.

SV Prof. Dr. Stefanie Schmahl: Frau Sitte, vielen Dank. Zu der Vergleichbarkeit mit R 6: Man stützt sich da nur auf die Richter in den obersten Gerichtshöfen des Bundes und Sie vermissen die Spiegelbildlichkeit zum Volk. Ich glaube, dass die Spiegelung zum Volk bei der Abgeordnetenentschädigung nicht die richtige Weg ist, und zwar aus folgenden Gründen: Abgeordnete haben ein singuläres Amt. Das heißt einen Beruf sui generis. Schon deswegen ist er nicht mit allen vergleichbar. Zweitens halte ich, wenn man eine Vergleichbarkeit sucht, es eher für angemessen, sie mit anderen Verfassungsorganen zu vergleichen. Beispielsweise mit den Gehältern der Bundesverfassungsrichter oder des Bundespräsidenten oder meinetwegen auch anderer hoher Beamter oder hoher Richter. Denn die Aufgabe eines Abgeordneten ist vor allen Dingen und im Wesentlichen die Rechtssetzung in einer freiheitlichen parlamentarischen Demokratie. Und deswegen halte ich den Vergleich mit der Spiegelbildlichkeit zum Volk für nicht erforderlich in Bezug auf die Abgeordnetenentschädigung. Zu der Kostenpauschale, wonach ich auch gefragt worden bin: Nein, die Kostenpauschale ist eine Aufwandsentschädigung, sie ist kein zweites Zusatzeinkommen. Das war auch einhellig in der Kommission die Meinung. Es ist kein Zusatzeinkommen. Es ist eine Aufwandsentschädigung. Die Frage, die man sich stellen kann - natürlich immer bei Aufwandsentschädigungen, wenn die pauschal gewährleistet sind - ist, wie hoch der Betrag ist. Da geht man natürlich von einem Mittelmaß aus, was ein Abgeordneter allgemein benötigt. Man kann sich dann darüber verständigen. Ich halte die Kostenpauschale per se für sehr sinnvoll, damit nicht jeder Abgeordnete für alle anderen Werbekosten einem Finanzbeamten jeden einzelnen Beleg und jede Quittung darlegen muss. Das müssen alle anderen

Arbeitnehmer sicherlich, aber auch da haben wir keine Spiegelbildlichkeit, die mit dem Volk erforderlich ist. Man kann darüber nachdenken, ob es aus Gründen der Gleichbehandlung innerhalb aller Abgeordneten zwei Größen möglicherweise gibt, die man bei der Kostenpauschale nur bis zu einer angemessenen Obergrenze erstattet. Das sind nämlich beispielsweise die Kosten einer Wohnung in Berlin, der Zusatzwohnung in Berlin, die natürlich Berliner Abgeordnete, die ihren Wahlkreis hier in der Nähe haben, nicht haben. Das wäre zum Beispiel eine Frage, da Abgeordnete aus anderen Flächenstaaten, die weiter weg liegen, zwingend eine Zweitwohnung haben, wohingegen Abgeordnete in Berlin nicht zwingend eine Zweitwohnung haben müssen. Das wäre eine Frage, über die man sich verständigen könnte in Bezug auf den Gleichbehandlungsgrundsatz innerhalb aller Abgeordneten. Nicht aber - und das möchte ich noch einmal ausdrücklich betonen - halte ich eine Kostenpauschale für ein zweites Zusatzeinkommen. Sie ist eine Aufwandsentschädigung und dass sie pauschal ausgezahlt wird, halte ich auch für sehr richtig.

Vorsitzender: Vielen Dank. Kollege Kaster.

Abg. Bernhard Kaster (CDU/CSU): Vielen Dank. Ich möchte zu Beginn noch einmal ein Wort des Dankes an Sie aussprechen. Nicht nur, dass sie heute gekommen sind, sondern auch für die Tätigkeit in der Kommission. Es ist eben angesprochen worden, wie viele Sitzungen das waren. Die Kommission ist hervorgegangen aus einer Selbstverpflichtung des Parlamentes, wo wir gesagt haben, bei diesem Thema, das uns über Jahre und Jahrzehnte so beschwert, wollen wir jetzt eine unabhängige Kommission. Vielen Dank also für Ihre intensive Arbeit und wie Sie sich damit auseinandergesetzt haben. Für uns als Abgeordnete ist wichtig, dass Sie als unabhängige Stelle, wenngleich der Bezug zu R 6 schon seit 1995 als Orientierungswert im Gesetz steht, auch zu diesem Ergebnis gekommen sind. Da ist der allgemeine Konsens noch am größten ist, das kann man schon als Orientierungswert annehmen. Aber Frau Prof. Schüttemeyer, Sie hatten auch den



Zusammenhang dargestellt zwischen einerseits der Abgeordnetenentschädigung und andererseits der Altersversorgung. Ich habe Sie in einer Weise verstanden, dass die Altersversorgung auch abweichend von sonstigen Altersversorgungssystemen ist, weil sie ja letztlich auch für sehr unnatürliche Unterbrechungen der eigenen Berufs- und Lebensbiografie steht. Meine Frage ist, ob im Hinblick auf die Höhe der Altersversorgung in der Kommission durchgehend Einigkeit bestand? Ich hatte Sie so verstanden, dass es auf dem Weg dorthin Differenzen gegeben hat. Vielleicht können Sie mir das noch einmal erläutern. An Herrn Spranger habe ich direkt noch die Frage nach der Umsetzung. Zunächst müssen wir in zwei Stufen erhöhen und dann den Index einführen. Wie hoch sind die Erhöhungen, um auf dieses System zu kommen? Das ist die Frage, was für einen Rat geben Sie uns? Sie hatten es eben angesprochen, aber vielleicht können Sie noch einmal darstellen, wie wir zeitlich damit umgehen sollten. Sie hatten den Bericht im März vorgelegt, also Ende der letzten Legislaturperiode, aber da war praktisch nichts mehr umzusetzen. Und jetzt sind wir in der neuen Legislaturperiode und ich frage, wie wir damit umgehen sollten.

Vorsitzender: Frau Prof. Schüttemeyer.

SV Prof. Dr. Suzanne Schüttemeyer: Vielen Dank. Wir waren uns in der Kommission sehr einig über die Grundzüge und auch die Höhe der angemessenen Altersentschädigung. Herr Spranger hat ja die fünf Punkte vorgetragen, über die wir sofort nach unserer Arbeit Einigkeit erzielt haben. Danach divergierten wir hinsichtlich der Beibehaltung des alten Systems und seiner Modifizierung einerseits und der Einführung des - wie wir es dann genannt haben - Bausteinmodells. Das haben Sie ja dem Bericht entnommen. Und dann gab es noch einen Kollegen, der die Vorsorge komplett auf die eigene Finanzierung umstellen wollte. Die Argumente der fünf Kolleginnen und Kollegen aus der Kommission, die für ein Bausteinmodell votiert hatten, waren wie folgt: Wir waren der Auffassung, dass in der heutigen Generation, in der heutigen Zeit, die Ar-

beitnehmer und alle anderen, die in anderen Berufen beschäftigt sind, inzwischen daran gewöhnt sind, dass sie nicht mehr sicher ihre Altersvorsorge vom Staat erwarten können, wenn sie heute ins Berufsleben eintreten. Sondern dass es inzwischen Gang und Gebe ist, dass man einen Teil seiner späteren Ruhestandsgelder bekommt vom Staat, zu einem Teil aus betrieblicher Altersversorgung und zu einem weiteren Teil aus Eigenvorsorge. Und dass man die Abgeordnetenpensionen an dieses System im Grundsatz anlehnen sollte. Das hat Herr Spranger auch schon kurz gesagt. Es war uns nicht möglich, weil das natürlich - ich will das hier ganz kurz machen - eine sehr komplexe Regelung erforderlich gemacht hätte, dass man dazu ein konkretes Modell und eine konkrete Finanzierung hätte vorlegen müssen. Das sahen wir auch nicht als Aufgabe insgesamt der Kommission an. Deshalb ist nach meiner Auffassung der Vorschlag der einen Hälfte der Kommission, den Sie im Gesetz auch umsetzen wollen, sehr vernünftig und richtig. Sie sagen, Sie gehen einen Schritt, das bisherige System zu modifizieren und hinsichtlich seiner Ausgestaltung im Einzelnen stärker anzulehnen an die Normalität der Altersversorgung eines großen Teils der Bevölkerung. Ich erwarte, dass sie damit nicht das letzte Wort gesagt haben, sondern dass es in der mittleren Frist erneut darum gehen wird, ob das so zu halten ist, oder ob man es doch nicht stärker in die Nähe der Realität der Altersversorgung des größten Teils der Arbeitnehmer bringen müsste. Aber ich denke, dass der Weg, den Sie dort jetzt vorschlagen, sehr vernünftig ist. Es war nie strittig bei uns, dass die Höhe angemessen ist. Herr Zeh hat dazu auch schon ausgeführt, dass Unabhängigkeit nicht nur die Unabhängigkeit in finanzieller Hinsicht meint und auch nicht nur die jetzige und heutige während des Mandats, sondern auch künftig, weil das natürlich auch Auswirkungen hat, wenn ich sicher sein kann als Abgeordneter, auch nach Ausscheiden aus dem Bundestag, dass ich nicht in Abhängigkeit gerade von Interessen und Angeboten, die nicht ziemlich wären. Deshalb denke ich, dass der Weg, den Sie dort beschreiten wollen vernünftig ist. Lassen Sie mich in dem Kontext vielleicht auch noch - wenn



ich darf - einen Satz zu Frau Sitte und der Spiegelbildlichkeit sagen. Ich denke, ich kann Ihre Sorge verstehen und ich kann auch verstehen, dass es für Menschen, die von 900 und 1000 Euro im Monat leben müssen, und die dann hören, die bekommen 9000 Euro, schrecklich viel ist und nicht gerecht klingt. Ich glaube aber auch, dass Sie als Abgeordnete und wir alle, denen das Parlament und sein Wirken am Herz liegt, es hinkriegen können, begreiflich zu machen, dass diejenigen, die in diesem Parlament sitzen und die Aufgaben zu erfüllen haben, die wir hier skizziert haben, nicht bezahlt werden können, wie viele andere Tätigkeiten im Land. Wir haben vorhin scherzhaft über den Fußballspieler geflaxt und Sie haben gesagt, Sie können ja auch nicht so gut Fußballspielen. Aber genauso, denke ich, ist es auch den Menschen vermittelbar, wenn man ernsthaft mit ihnen umgeht und ihnen sagt, was Sie hier alles leisten, offensiv und selbstbewusst, dass die verstehen, dass sie dafür mehr Geld kriegen müssen und dass Sie dafür auch einen anderen finanziellen Rahmen und einen anderen Status brauchen, auch eine andere Wertschätzung. Ich glaube, das ist den Menschen, mit denen man redet, vermittelbar. Dass das offenbar in der breiten Öffentlichkeit und angesichts eines doch sehr vorurteilsbehafteten Medienechos schwer ist, weiß ich. Aber ich kann da auch nur sagen, Spiegelbildlichkeit haben Sie auch nicht hinsichtlich der sozialstrukturellen Zusammensetzung unserer Parlamente. Und ich denke, das ist auch richtig und gut so. Denn es ist ja überhaupt nicht gesagt, dass zum Beispiel Fraueninteressen, so man sie denn identifizieren kann, am besten von Frauen vertreten werden. Es ist auch nicht überhaupt nicht gesagt und auch empirisch nicht nachgewiesen, sondern im Gegenteil, dass zum Beispiel die Interessen von Arbeitnehmern oder Arbeitern am besten von ihren eigenen Gruppenangehörigen vertreten werden. Sondern es ist die Frage, wie man Repräsentation versteht als Abgeordneter. Und dass man da nicht nur für eine kleine Klientel steht, sondern auch immer die Interessen abzuwägen hat, an einem Gemeinwohlbegriff, den man erst herausbilden muss, orientiert. Abgeordnete sind doch nicht

schlichte Sendboten von Klientelen, sondern es sind Personen, die selbstverständlich bestimmte Interessen primär vertreten, aber doch auch im Blick haben und haben müssen, wie die abgleichbar sind mit widerstreitenden Interessen. Wenn das nämlich so einfach wäre, dass man nur sagen müsste, wer hat welche Interessen im Lande und wie ist das zahlenmäßig, da gehen wir nach der Mehrheitsregel, die für die Demokratie gilt, dann brauchen wir ja fast keine Parlamente mehr. Sondern ich glaube, dass dieser Ausgleichsprozess ja gerade das anspruchsvolle ausmacht des Abgeordnetenberufs. Da gibt es nicht das einfache Ja, Nein, Dafür, Dagegen. In aller Regel. Sondern da geht es um permanente Ausgleichsprozesse von Interessen. Und das ist schmerzhaft und das ist anspruchsvoll. Das ist nicht einfach und das muss immer wieder begründet werden. Und auch deshalb kann ich Ihnen nur zustimmen. Wer an der Stelle nicht auch die Berufung spürt zur Politik, der geht da auch nicht hin. Denn das können Sie gar nicht mit Geld aufwiegen. Da verdienen Sie die 9000 Euro anderswo viel leichter und sind dann nicht noch all diesen anderen Anwürfen und Schwierigkeiten Ihres öffentlichen Ansehens ausgesetzt. Da muss man auch den Altruismus haben. Aber Sie müssen auch, und wem erzähle ich das, den Willen und die Fähigkeit haben, Interessen immer wieder auszugleichen, zu gewichten, zu sehen, wo liegen die Prioritäten, wie kann ich es hinkriegen, dass wir den sozialen Frieden im Lande erhalten. Und das kriegen Sie mit Spiegelbildlichkeit nicht hin. Dazu brauchen Sie sie auch nicht. Dazu brauchen Sie Abgeordnete, die intelligent sind, die klug sind, auch lebensklug sind, die kommunikativ sind, die bereit sind sich immer wieder diesen Anforderungen auszusetzen und das aushalten können. Und dafür müssen Sie auch ordentlich bezahlt werden, sonst kriegen Sie die Leute nicht. Einen Punkt habe ich vergessen. Ach nein, das ging an Herrn Spranger.

Vorsitzender: Das ging an Herrn Spranger, lassen Sie ihm noch etwas übrig, Frau Schüttemeyer.



SV Carl-Dieter Spranger: Herr Kaster, vielen Dank. Also es ist unbestritten, erstens seit 1995 bzw. 2007 ist R 6 der Maßstab der Einkommen der Abgeordneten. Alle sagen, auch heute wird gesagt, an sich ist es das richtige Maßstab, jetzt geht es also um die Einführung. Der jetzige Bundestag hat Fehler der früheren Bundestage auszugleichen. Die hätten das nämlich entweder schon 1995 oder 2007 machen können. Und der Herr Semmler hatte in einer sehr eindrucksvollen Weise, in diesem wichtigen Werk, die Geschichte der verschiedenen Versuche der Anpassungen der Diäten dargestellt, an was das alles jeweils gescheitert ist, und warum wir heute eine Differenz haben, wie wir sie haben. Das heißt, der jetzige Bundestag kann natürlich die Fehler der vergangenen fortsetzen und sagen, jetzt verschieben wir es wieder, oder er kann endlich nach zig Jahren den Mumm haben, zu vollziehen, was der Gesetzgeber schon seit vielen Jahren festgelegt hat. Und eine Politik, die immer nur beschließt, was sie machen will und das dann nicht umsetzt, macht sich aus meiner Sicht schon auf kurze Frist unglaubwürdig. Also es ist eine Frage nicht nur der Glaubwürdigkeit, sonder der Vernunft und auch der Verantwortung gegenüber den Mitgliedern des Deutschen Bundestages. Und ich sage auch - angesichts der Dimensionen, die diese Frage hat - :, für die Qualität künftiger Parlamente. Ob das in zwei oder drei Schritten geschieht, das ist völlig lächerlich. Es ginge auch in einem Schritt, aber gut, nun macht man es aus taktischen Gründen auf zwei. Aber das ist notwendig, um hier endlich die Ausgangsbasis zu haben, in der dann die Indexierung greifen kann. Die Kommission hat ja ausdrücklich festgelegt, zu Anfang einer Legislaturperiode muss festgestellt werden, welches Verfahren zukünftig für die restliche Legislatur gelten soll. Das heißt, ich muss in der Phase, in der wir jetzt befinden, also zu Beginn der Legislaturperiode, das mit dem R 6 beschließen. Dann wird in den zwei Stufen um jeweils 415,00 € erhöht und festgelegt, es läuft so nach Nominallohnindex weiter. Jetzt auch noch, weil immer wieder die Frage der Vermittelbarkeit angesprochen ist: Mich hat in 30 Jahren zum Thema Diätenerhöhung in meinem Wahlkreis kaum jemand

angesprochen. Ich hatte nie ein Problem, mit der entsprechenden Begründung den Leuten zu erklären, warum ein Abgeordneter vernünftig bezahlt werden muss, damit er sich das antut, was ihm zugemutet wird. Die Begeisterung für das Amt ist das eine. Das will ich ja überhaupt nicht unterstellen, wenn ich heute nicht die Begeisterung hätte, ich hätte mich mit Sicherheit - mal rückgerechnet -, nie entschieden, das schöne Amt eines 33-jährigen Bayerischen Landgerichtsrates in seiner Unabhängigkeit mit guten Perspektiven für die Zukunft zu verlassen, um mir - auch der Familie - das dann anzutun. Die 60 Stunden, Frau Prof. Schüttemeyer, die galten von Montag bis Freitag und dann kam für einen direkt gewählten Abgeordneten das Wochenende dazu. Und von wegen Ferien, wie üblich sechs Wochen, auch das ist alles Wunschtraum. Und deswegen ist es wirklich eine Frage, wie können wir die außerordentliche Belastung - auch in der heutigen Zeit ist die stärker geworden, als vor 30 Jahren - dadurch auffangen, dass wir die Abgeordneten erstens angemessen ausstatten in ihrem Einkommen und in ihrem Arbeitsumfeld und zweitens eine Lösung finden, die sie nicht jährlich unsäglich Debatten als Selbstbediener, die raffgierig sind, aussetzt. Und dieses System eröffnet aus meiner Sicht die große Chance dazu.

Vorsitzender: Dann würde ich jetzt die Kollegin Steffen bitten.

Abg. Sonja Steffen (SPD): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Erst einmal vielen Dank an alle jetzt anwesenden Mitglieder der Kommission. Sie haben da wirklich eine sehr umfassende Arbeit geleistet und uns damit viel schon abgenommen. Ich habe zwei Fragen. Die eine richtet sich an Frau Prof. Dr. Schmahl. Sie haben zum Thema Altersversorgung recht konkrete Ausführungen gemacht. Und zwar hat uns beschäftigt bei der Diskussion über den jetzigen Entwurf - es ist wahrscheinlich jetzt ein Detail, aber Sie haben den § 29 schon erwähnt - warum man beim § 29 die Rente angeglichen hat, aber nicht die Versorgungsbezüge. Wie ich das sehe, bleibt es bei den Versorgungsbezügen bei der Anrechnung



von 80 % bei der Reduzierung auf 50 %. Die zweite Frage beschäftigt sich noch einmal mit dem Thema Bausteinmodell. Man hat sich ja jetzt nicht dafür entschieden, Frau Prof. Schüttemeyer, wenn ich Sie jetzt richtig verstanden habe. Die Befürworter des Bausteinmodells haben sich in erster Linie dafür ausgesprochen, weil sie gesagt haben, das ist das zeitgemäßere Modell. Haben Sie da auch mal den Wirtschaftlichkeitsaspekt betrachtet? Ob es bei den Modellen Unterschiede gibt? Danke.

Vorsitzender: Bitte schön.

SV Frau Prof. Dr. Schmahl: Zu § 29 Absatz 2 und zur Modifizierung des Altersversorgungssystems und der Anrechnung. Ich möchte noch einmal betonen, dass eine Anrechnungspflicht im Grundgesetz nirgendwo statuiert ist. Wenn Sie das als Bundestag machen, machen Sie das aufgrund Ihres Gestaltungsspielraums, den Ihnen Artikel 48 Absatz 3 Satz 3 zugesteht. Wenn Sie von einem solchen Gestaltungsspielraum Gebrauch machen, ist das absolut selbstverständlich verfassungsrechtlich in Ordnung. Sie sind - wie der Name Gestaltungsspielraum natürlich sagt - frei, auch insgesamt auf Anrechnungsvorschriften zu verzichten. Wenn Sie jetzt - und darauf habe ich mich nur bezogen - auf die Idee kommen, dass eine 80-%-ige Anrechnung von Renten möglicherweise grundrechtlich problematisch ist, was ich persönlich so sehe aus Gründen des Eigentumsschutzes und des Anwartschaftsrechts, und Sie dann das auf 50 % reduzieren, ist das wiederum Ihr Gestaltungsspielraum, den ich jetzt für besser ausgestaltet halte als vorher, wenn ich das vorsichtig [bitte? (unverständlicher Zwischenruf). Nicht mehr ganz so unverständlich. Wenn wir uns darauf verständigen könnten.]Also man bewegt sich näher an der verfassungsrechtlichen Lage.

SV Carl-Dieter Spranger: Das ist aber die Meinung der gesamten Kommission.

SV Prof. Dr. Wolfgang Zeh: Die 80 % stammen aus der Beamtenversorgung. Deshalb sind sie nicht ebenfalls berücksichtigt.

SV Frau Prof. Dr. Schmahl: Richtig, deshalb sind sie nicht einbezogen worden. Wenn ich vielleicht einen Satz zu den Bausteinmodellen sagen darf - auch wenn Sie mich nicht konkret gefragt haben.

Vorsitzender: Sie dürfen.

SV Prof. Dr. Stefanie Schmahl: Gut. Aus meiner Sicht hat das Bausteinmodell - wenn man von der einhelligen Meinung in der Kommission ausgeht, dass die Altersversorgung in ihrer Höhe richtig ist - einen eklatanten Nachteil. Es ist nämlich deutlich weniger transparent als eine Altersversorgung, die ich unmittelbar aus dem Abgeordnetengesetz entnehmen kann. Ein Bausteinmodell - wie der Name schon sagt - beinhaltet eben, wenn man dem so folgen würde, Beiträge zur Rentenversicherung, da muss ich da nachschlagen. Dann kommt ein Versorgungszuschlag hinzu. Also eine Art „betriebliche Altersversorgung“, da bin ich schon beim nächsten Gesetz, wo ich nachschlagen muss oder im nächsten Beitrag, den ich dazu addieren muss. Und dann eben noch die Frage: „zusätzliche Eigenvorsorge?“ Das heißt, das ist auch ein Betrag, den ich aktuell auf die Diäten aufschlagen muss, sonst würde ich ja letztlich die Grundentschädigung mindern. Den muss ich aufschlagen. Dann habe ich also schon einmal drei Bereiche, die alle drei staatlich finanziert sind, die ich zusammenrechnen muss (ausrechnen muss) und das ist aus meiner Sicht weniger transparent, als wenn ich einen Betrag habe, den ich unmittelbar dem Gesetz entnehmen kann. Und das zweite Problem sehe ich bei der Eigenvorsorge allgemein darin, dass man Ihnen als Bundestagsabgeordnete dann einen Betrag auszahlt, den Sie frei anlegen können. Der eine legt das geschickt, der andere legt es ungeschickt auf dem kapitalen Markt an. Das heißt, Sie erhalten auch unterschiedlich hohe Beträge später heraus. Und manche Abgeordnete, die vielleicht erst mit 55 ihr erstes Mandat haben, können das Geld auf dem Kapitalmarkt auch etwas weniger lange liegen lassen, vielleicht auch geringere Renditen erzielen, als wenn sie bereits mit 20 Jahren oder mit 25 Jahren Abgeordnete sind. Da sehe ich im Übrigen auch noch zusätzliche gleich-



heitsrechtliche Probleme. Also deswegen ist aus meiner Sicht, und da gab es ja auch noch andere Mitglieder in der Kommission, ganz das bestehende Altersversorgungssystem zu favorisieren. Aus Gründen der Transparenz und aus Gründen des Gleichbehandlungsprinzips.

Vorsitzender: Vielen Dank. Die Kollegin Haßelmann.

Abg. Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Vielen Dank auch Ihnen für die Eingangsbeiträge. Ich sage das trotzdem noch einmal gerne, denn gerade weil wir den Bericht der Unabhängigen Kommission wertschätzen und auch für wichtig erachten, dass er diskutiert wird, bedauern wir es, dass dieses Verfahren innerhalb von einer Woche stattfindet und die Gesetzgebung sich nur eine Woche Zeit nimmt für diese sehr umfangreichen Beschlüsse. Das hat auch dazu geführt, dass wir heute keinen Sachverständigen benennen konnten und der Deutsche Bundestag als 18. Deutscher Bundestag ihren Kommissionsbericht zum Beispiel in keinem einzigen Fachausschuss oder Gremium bisher auch nur ansatzweise beraten hat. Es fußt alles auf den Grundlagen derjenigen Mitglieder, die in der 17. Wahlperiode Mitglied des Deutschen Bundestages waren. Und das halte ich für unangemessen. Und findet unsere Fraktion auch falsch. Ich würde gerne zu zwei komplexen Fragen stellen. Herr Vorsitzender, soll ich mich jetzt erst auf R 6 beziehen, und dann hab ich nachher noch einmal die Gelegenheit zur Altersversorgung zu fragen, oder soll ich beides zusammen machen? Dann versuche ich es zusammen zu machen. Eine Frage würde ich gerne an Frau Professor Schüttemeyer stellen. Frau Professor Schüttemeyer, Sie haben ja von der Frage des Ausgleichs mit der öffentlichen Vermittelbarkeit gesprochen. Ich glaube, dass da zumindest für uns die Frage der grundsätzlichen Orientierung an R 6 als angemessen empfunden wird, aber wir sind ja sozusagen in dem Abwägungsprozess - Ausgleich mit der öffentlichen Vermittelbarkeit. Frau Schmahl, Sie hatten das ja auch angesprochen, dass die Frage

in wie viel Stufen das gestreckt werden könnte innerhalb einer Legislaturperiode, damit man nicht den Eindruck hat: innerhalb von einem halben Jahr 10 %. Da habe ich Sie so verstanden, dass Sie da keine grundsätzlichen Bedenken haben, dass man die Stufen auch anders streckt? Das ist die erste Frage, die zweite zu R 6. Sie nehmen ja immer wieder Bezug, und das tut der Bericht ja auch, insbesondere in allen Sitzungen in denen Sie über die Frage R 6 geredet haben: Die Analogie zur Besoldung oder Entschädigung oder Vergütung der Bundesrichterinnen und Bundesrichter. Bei der Altersversorgung gehen Sie da aber einen anderen Weg. Und sehen Sie darin nicht einen Widerspruch? Also wenn man sagen würde, wir halten eigentlich die Orientierung an R 6 für richtig, angemessen? Haben jetzt alle gesagt. Bei der Altersversorgung gehen wir dann aber auf den Prozentsatz 2,5 %, während die Richter, über die wir die ganze Zeit reden, an denen wir uns orientieren, von 1,5 % ausgehen. Sehen Sie hier keinen Widerspruch? Wir behandeln die ganze Zeit auch das Thema „öffentliche Vermittelbarkeit“. Unter dem Aspekt würde mich das interessieren. Und dann wir müssten ja diesen Übernahmebeschluss für das Indexierungsverfahren treffen. Was würden Sie denn da empfehlen? Machen wir das dann zu Beginn jeder Legislaturperiode mit der Geschäftsordnung oder im Bezug auf das Gesetz insgesamt? So das wären die Fragen zur R 6. Und dann würde ich gerne noch, Herr Vorsitzender, zur Altersversorgung etwas fragen.

Vorsitzender: Vielleicht machen wir doch eine kleine Unterbrechung und schließen das mal ab. Herr Prof. Zeh, Sie dürfen sich da auch noch einmal einschalten, wenn Sie was sagen möchten. Das dient, glaube ich, der Fortentwicklung des Gesprächs. Je kürzer und prägnanter das möglich ist, umso besser. Ich möchte nur eins, Frau Haßelmann, noch einmal festhalten. Der Bericht unterliegt nicht den Regelungen eines Gesetzes oder der Diskontinuität. Deswegen war der in der letzten Wahlperiode abgegeben worden. Er ist in der neuen ja nicht völlig unbekannt. Ich setze mal voraus, dass gerade



diejenigen, die in diesem Ausschuss sich mit der Sache befassen, den Bericht auch gelesen haben. Wir haben ihn beide durchgelesen und die anderen, die es noch nicht gemacht haben, machen es recht bald. Okay jetzt geht es los.

SV Prof. Dr. Suzanne Schüttemeyer: Zur öffentlichen Vermittelbarkeit. Das ist etwas, was Sie nicht präzise fassen oder voraussagen können. Das sind jetzt alles Einschätzungen, die aus vielfältigen Erfahrungen kommen. Und die will ich Ihnen gerne mitteilen. Wir sind uns einig, aber auch das ist noch einmal wichtig, R 6 oder das Amt eines obersten Bundesrichters ist am ehesten das, mit dem wir glaubten, die Aufgaben eines Abgeordneten vergleichen zu können und damit ein wenigstens im Ansatz rationalen Bezugspunkt und einen rational vermittelbaren Bezugspunkt für eine Ausgangsgröße einer Abgeordnetenentschädigung zu finden. Darauf komme ich gleich noch einmal zurück. R 6 okay, ca. 9000 Euro. Das müssen Sie erreichen, wenn Sie das so wollen in dieser Wahlperiode. Das sind ungefähr 800 Euro, die sie drauflegen müssen. Nun haben Sie die Möglichkeit zu sagen: Das ist unsere Entscheidung, wir wollen R 6. Wir sind der Auffassung, dass wir Abgeordnete das verdienen. In doppelter Hinsicht des Wortes, und deshalb sagen wir: Jetzt ist es R 6. Wir machen diese 800 Euro jetzt und gleich. Können Sie sagen. Das wäre die geradlinigste Art und Weise, das zu sagen. Ich würde Ihnen sogar empfehlen, das zu tun. Ich würde Ihnen da wirklich empfehlen, und ich würde Sie als Parlament beglückwünschen, dass Sie dieses Selbstbewusstsein für das Amt, das Sie ausfüllen, aufbringen und einmal durch dieses Feuer gehen. Denn ich gebe Ihnen Brief und Siegel, wenn Sie die 800 Euro auf vier oder fünf oder sechs Tranchen aufteilen - und dann haben Sie 120 Euro oder 200 Euro oder 344 Euro. Dann kriegen Sie zwei- und vier- und sechsmal das Feuer von der BILD und Herrn Welke in der „heute-show“. Und dann haben Sie die ganze Geschichte immer und wieder und jetzt noch alle sechs Monate durchgekaut. Machen Sie es einmal, und dann können Sie sich auch selbstbewusst hinstellen und sagen: So, das ist das, was wir

hier leisten und das ist das, womit wir uns vergleichen. Und das sind wir jetzt, und von da an machen wir die Indexierung. Das wäre mein ganz offener und ehrlicher Rat an Sie. Die Schimpfe und die Häme und die boshaften Kommentare, dass Sie raffgierige Selbstbediener sind, und außerdem machen Sie das noch gleichzeitig mit dem Anti-Korruptionsgesetz. Na ist ja kein Wunder. Gehen Sie da einmal durchs Feuer und Sie sind damit durch. Also das wäre mein ganz persönlicher Rat, und ich würde es großartig finden, wenn sich alle Abgeordneten darauf verständigen können. Das wäre, denke ich, angemessen dem was Sie leisten und wofür sie geradestehen müssen. Welche Verantwortung Sie haben. Und auch welche Voraussetzungen Sie mitbringen müssen. Das ist der erste Punkt. Der zweite R 6 und Rente. Da komme ich noch einmal auf mein erstes Statement zurück. R 6 ist eine Hilfskategorie für uns gewesen. Man könnte eben auch sagen: 9000 Euro. Aber wir wollten es ja irgendwo doch greifbarer und vergleichbar machen. Und insofern ist das richtig, wenn Sie da mit so einer Art wissenschaftliche Logik herangehen. Dann müsste man sagen: Okay, da haben wir die Abgeordneten mit einer Beamtenbesoldung gleichgesetzt oder verglichen, warum tun wir es bei der Rente dann nicht. Im Übrigen weiß ich das nicht, ob das mit dem Einkommen von 1,5 % bei Richtern so stimmt. Dafür bin ich keine Expertin. Das glaube ich Ihnen so, wenn Sie das sagen. Die Empfehlung, die wir zu diesem Punkt gemacht haben, hat einfach ganz anderen Gesetzmäßigkeiten gehorcht. Denn unser Vorbild für die Neugestaltung der Abgeordnetenbezüge und ihrer Altersversorgung war nicht der Beamte, gerade nicht. Sondern das war der Versuch, irgendwo einen rationalen Differenzpunkt zu finden. Da vielleicht noch einmal kurz der Ausflug zu Frau Steffen. Sie hat mich vorhin gefragt nach der Wirtschaftlichkeit dieses Bausteinmodells. Das Bausteinmodell würde einen noch viel größeren Mut erfordern, jedenfalls in einem ersten Schritt. Weil Sie nämlich sehr viel mehr noch Ihre monatlichen Bezüge erhöhen müssten, um diese respektive die Aufwendungen für den Abgeordneten, um diesen zweiten und dritten Baustein zu realisieren.



Denn die Idee ist ja die, dass Sie die Abgeordneten partiell in die gesetzliche Rentenversicherung überführen. Da haben Sie aber das Problem, dass da im Moment 56 Euro angespart werden und jetzt beim Bundestag 207 Euro. Das heißt, sie haben Faktor 1:4. Das heißt, das würde jedenfalls im ersten Schritt noch einmal unheimlich viel teurer werden. Ja, und noch die letzte Frage von Ihnen, Frau Haßelmann. Ich fände es strukturell richtig. Es ist fast der geborene Ort, an dem Tag und zu der Stunde, zu der sich ein neuer Bundestag seine Regeln gibt, mit der Geschäftsordnung dort auch die Entscheidung zu treffen. Das würde gut passen, Das ist logisch, das an der Stelle zu tun. Deshalb erschiene mir das nicht nur pragmatisch, sondern auch in der Sache am Besten gerechtfertigt.

Vorsitzender: Dankeschön! Kollege Dr. Heck.

Abg. Dr. Stefan Heck (CDU/CSU): Vielen Dank, ich würde gern noch mal an das anknüpfen, was Sie gerade ausgeführt haben. Was jetzt verfassungsrechtlich, glaube ich, der spannende Punkt ist - es gibt ja politisch Vieles, was umstritten ist - scheint mir ja doch die Indexierung zu sein, die wir beschließen wollen. Frau Professor Schmahl, wenn Sie uns vielleicht noch einmal was dazu sagen könnten. Aus meiner Sicht stellt sich das wie folgt dar: Wir haben ja verschiedene Hinweise dazu bekommen vom Bundesverfassungsgericht. Unter anderem in dem Diätenurteil von 1975. Das ist nicht sehr ausführlich, aber immerhin am Ende gesagt: Das Parlament muss über die Diäten in einem öffentlichen Verfahren vor den Augen der Öffentlichkeit entscheiden. Ich meine, es hätte auch gesagt, es muss von der Rechtssatzqualität ein formelles Gesetz sein. Von daher missverständlich eben. Es ist sicherlich kein einfacher Beschluss ausreichend wie bei der Geschäftsordnung, sondern es muss ein Gesetz sein. So, und alles andere ist ja so ein bisschen offen. In der Literatur wird ja diskutiert, ob jede Veränderung am Auszahlungsbetrag eines neuen Beschlusses bedarf oder ob ein am Anfang gefasster Beschluss in Form eines formellen Gesetzes ausreichend ist. Wenn Sie das noch mal

ein Bisschen konkretisieren könnten. Sie hatten es ja eben schon angedeutet. Wie gehen wir da am Besten vor, dass das Ende auch einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhält?

SV Prof. Dr. Stefanie Schmahl: Zunächst, wenn sie das Diätenurteil vom Bundesverfassungsgericht von 1975 ansprechen und dessen Bindungswirkung; Das möchte ich noch einmal kurz sagen; da ging es ja gerade nicht um das Abgeordnetenrecht des Bundes und auch nicht um Artikel 48 Grundgesetz. Von daher kann man sich ohnehin schon mal die Frage stellen, ob das tragende Gründe waren, die Sie beeindruckt müssen, wenn Sie jetzt das Abgeordnetengesetz reformieren. Selbst wenn man das als allgemeine Maßstabssetzung ansähe, wozu man jetzt mal, quasi unterstellt, ausgeht, trägt aus meiner Sicht das indexbasierte Anpassungsverfahren den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht folgendermaßen Rechnung; Ein Parlamentsgesetz liegt vor. Die Änderung des Abgeordnetengesetzes ist ein Parlamentsgesetz. Das geschieht unter den Augen der Öffentlichkeit sogar mit einer Anhörung, die gerade stattfindet, die öffentlich ist. Das erfordert das normale Gesetzgebungsverfahren, und in diesem Verfahren legen Sie tatsächlich fest, dass 9000 Euro oder die Bezugsgröße R 6 auch festgesetzt werden sollen. Zweitens legen Sie auch unter den Augen der Öffentlichkeit in einem Parlamentsgesetz fest, dass Sie sich für das indexbasierte Anpassungsverfahren entschieden haben. Diese Kriterien sind erfolgt. Dritter Punkt: Wenn jeder Bundestag dann in der neuen Legislaturperiode innerhalb des ersten oder zweiten Monats einen Beschluss darüber fasst, dieses indexbasierte Anpassungsverfahren erneut weiterhin auch für die neue Legislaturperiode anzuwenden, dann ist das auch meiner Sicht auch unter den Augen der Öffentlichkeit, und es entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in voller Höhe. Nicht jeder einzelne Erhöhungsschritt muss selbständig begründet oder durch ein selbständiges Gesetz erlassen werden. Und im Übrigen glaube ich auch an die Angemessenheit der indexbasierten Erhöhung, die jeweils sich daran ausrichtet, wie der Nominallohnindex



der Gesamtbevölkerung sich verändert. Erhöhung dann beispielsweise in den nächsten oder möglicherweise Verkürzung in den nächsten 8 oder 15 oder 20 Jahren. Der Maßstab ist doch viel transparenter, als wenn alle fünf, zehn Jahre, nachdem man vielleicht lange Zeit Null-Runden sich auferlegt hatte, mal wieder ein neuer Betrag in das Gesetz geschrieben wird. So kann man es doch als Bürger viel eher nachverfolgen: Das ist der Nominallohnindex. Wir haben jetzt eine Erhöhung von irgendeiner Prozentzahl. Der schlägt sich auch auf die Abgeordnetenentschädigung nieder. Das ist aus meiner Sicht viel transparenter als alle Schaltjahre mal, oder noch weniger, als Schaltjahre, willkürlich irgendeinen Betrag zu setzen, der weniger klar ist aus meiner Sicht. Also den Anforderungen des Bundesverfassungsgericht entspricht man völlig. Die sind im Grunde übererfüllt.

Vorsitzender: Da wir das aufnehmen. Ich würde Ihnen sofort das Wort geben, Herr Professor Zeh.

SV Prof. Dr. Stefanie Schmahl: Und das alles unter Zugrundelegung, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgericht im Diätenurteil orbiter dicta waren und nicht das Bundesrecht betrafen. Und deswegen auch keine Bindungswirkung entfalten nach § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz. Ohnehin nicht. Es ist ohnehin sehr freundlich, wenn man sich nach denen ausrichtet.

Vorsitzender: Dankeschön, gab es dann noch den Wunsch das noch einmal aufzugreifen? Vielleicht nehmen wir noch die Nachfrage ganz kurz auf dazu. Frau Sittel!

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Mal unabhängig davon, ob man es im Gesetz oder per Beschluss des Bundestages bringt. Für dieses Transparenzgebot würde aber auf jeden Fall dazugehören, die konkrete Summe zu beziffern. Denn ich finde, dass man ja der Bevölkerung jetzt nicht zumuten kann: Seht mal zu, ihr habt alle einen Rechner. Und das zweite, was ich noch mal fragen wollte, was eine Negativentwicklung betreffen würde. Das würde sich ja beispielsweise bei den Renten nicht niederschlagen.

Nun habe ich zugegebenermaßen nicht alle Protokolle Ihrer 17 Sitzungen bis heute lesen können. Da bitte ich um Entschuldigung, wenn Sie an irgendeiner Stelle das konkret schon ausgeführt haben, wie wir damit umgehen sollen.

SV Prof. Dr. Wolfgang Zeh: Das ist ganz einfach, das steht im Bericht. Da steht drin, dass der Betrag jedes Mal, wenn der zurückliegende Index sich verändert, angepasst wird. Man kann ja immer nur vom Vorjahr her schauen. Das Statistische Bundesamt pflegt den im Juli zu veröffentlichen. Dann schaut sich der Präsident an, wie viel es macht und schreibt in die Bundestagsdrucksache, was der Betrag ist. Der Betrag ist öffentlich. Und das Gesetz selber, einmal beschlossen entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgericht aus 1975. Selbst wenn die formal gar nicht bindend sind. Aber so wie die Diskussion gelaufen ist: Insbesondere eine gezielte Diskussion hat sich halt ergeben. Als sei das eine der 'Gesetztafeln Moses' und wir nehmen sie mal zum Nennwert und sagen: Okay, werden wir dem gerecht oder nicht? Und wir werden mit dem Gesetzgebungsverfahren dieser Anforderung gerecht. Das Gesetz läuft durch das transparente – wie jedes andere Gesetz – Verfahren. Was Karlsruhe nirgends gesagt hat, sondern nur bestimmte Autoren, ist, dass wir da noch was Besonderes machen. Also wenn es um Diäten geht, müsste man sozusagen Volksaufklärung noch dran hängen als Gesetz, um sie auch wirklich scharf zu machen. Das hat nun das Gericht wirklich nicht gesagt. Sondern hat gesagt öffentlich, nicht gekoppelt über das Haushaltsgesetz an die Beamtenbesoldung. Das war doch früher die Methode, und das ist meiner Sicht nach auch in Ordnung. Aber das wurde eben angegriffen zu sagen: Erstens: Das sind keine Beamten, also kann ich auch nicht, Zweitens: die jeweiligen Veränderungen in der Beamtenbesoldung sozusagen unauffällig mit ankleben. Das war eigentlich der Punkt. Und das ist sozusagen zurückgewiesen worden durch das 1975er Urteil. In dem man gesagt hat, es muss in ein Gesetz. Und ein Gesetz hat ein bestimmtes öffentliches Verfahren, und dem ist Rechnung getragen. Ich habe „übererfüllt“ gerufen, weil wenn immer



noch zu Beginn der Wahlperiode gesagt wird: Wir bleiben bei dem Gesetz, wir ändern es nicht; dann bestätigt man halt noch einmal sozusagen die Terms of Trade. Wenn man anfängt: Geschäftsordnung, Präsidium wählen und sagen wie es mit dem Diätenmechanismus weitergeht, nämlich Indexierung: Das ist im Grunde, was man in einer konstituierenden Sitzung typischerweise machen kann. Das hat mit der Frage, dass das Gesetz existiert oder nicht, gar nichts zu tun. Der Bundestag sagt nur, wir wollen es nicht ändern. Also ich sehe überhaupt kein Problem. Betrag nach Anpassung wird veröffentlicht vom Präsidenten und, bitte, wenn ich schnell noch sagen darf: Diese Geschichte warum das unterschiedlich ist, der Jahresansparbetrag beim Abgeordnetengesetz und beim Richter. Das hängt damit zusammen, dass Richter genauso wie Beamte nach dem sogenannten Alimentationsprinzip besoldet werden. Und das heißt: lebenslänglicher Kündigungsschutz. Deshalb kommt man mit 1,7, oder was es ist, natürlich am Ende mit 65 oder jetzt 67 vielleicht bald mal, auf völlig andere Beträge. Und weil Abgeordnete - wir hatten es vorher schon mal - im Schnitt 10,5 Jahre vielleicht im Bundestag sind und nur in ganz seltenen Fällen länger, im Moment sind es vielleicht 10 Abgeordnete von 631, die schon 9 Wahlperioden dabei sind, also die schon an der Endstufe wären, wenn sie jetzt aufhören würden. Also es sind zwei völlig verschiedene Systeme. Die Beamtenalimentation stellt aufs Lebenszeitprinzip ab, und der Richter ist unkündbar. Sie sind alle vier Jahre kündbar mindestens. Es sei denn die Medien sehen es anders, dann wird es noch schlimmer. Dann muss man selbst verzichten. Das ist ein vollständig anderes Gebiet. Und das ist der Punkt, wo man auch Karlsruhe Recht geben muss: hat mit Beamten nichts zu tun.

SV Carl-Dieter Spranger: Frau Sitte, zu dem Thema. Sie müssen also jetzt als Nächstes entscheiden über die Anpassung an R 6. Und dann zwei Schritte, bis einschließlich 2015. 2016 geht das Indexverfahren los. Und da hat die Kommission eindeutig gesagt, die Anpassung wird zum 1. Juli eines jeden Jahres vorgenommen und das Ergebnis vom Bundestags-

präsidenten in einer Drucksache veröffentlicht. Also wird es öffentlich. Es wird auch der Betrag genannt. Er wird nicht sagen, zum Beispiel 2,3%, sondern er wird auch die Kraft aufbringen, um auszurechnen, wie viel das ausmacht, und so steht es in der Drucksache drin. Also insofern ist das Thema Öffentlichkeit und Transparenz voll erfüllt. Das zweite, Frau Habelmann, mit R 6 und der Altersversorgung von diesen Richtern. Das R 6 vergleicht und beschreibt die aktive Arbeit des Abgeordneten im Vergleich zu diesen Bundesrichtern. Arbeit, Leistung und Verantwortung. Was aber die Frage des Ausscheidens aus dem Amt anbelangt: Der Bundesrichter wird in aller Regel dreißig Jahre vor sich hinarbeiten. Ein Abgeordneter ist im Durchschnitt nach 11 Jahren vor einer neuen Situation: Ob freiwillig, vielleicht aus gesundheitlichen Gründen, oder er wird abgewählt, oder er wird nicht mehr nominiert. Er steht jedenfalls nach 11 Jahren im Durchschnitt vor einer völlig neuen Situation. Wo er sagen würde, wie schön wäre es, wenn ich jetzt Richter beim Bundesgerichtshof wäre. Und für diese im Grunde im Vergleich zu allen anderen Berufen risikobehafteten Situation brauche ich ein anderes Altersversorgungssystem. Wenn ich sage: Der Abgeordnete ist ein Beruf sui generis, dann sage ich auch: Die Altersversorgung muss ein System sui generis sein, und deswegen glaube ich, kann man nicht sagen, der Richter ist auch Maßstab für die Altersversorgung.

Abg. Dr. Kristina Schröder (Wiesbaden)

(CDU/CSU): Ich würde gern noch einmal Sie ansprechen, Professor Zeh. Und zwar deswegen, weil Sie in ihrer Argumentation ja auch so besonders auf demokratietheoretische Aspekte eingegangen sind. Sie haben ja sehr deutlich gemacht, dass wir als Abgeordnete bei dieser ganzen Debatte, sowohl zum Thema der Diäten als auch zum Thema Pensionen, nicht nur an unsere eigenen Interessen denken dürfen oder sollen, sondern, dass wir auch Sachwalter des Status des Abgeordneten sind. Eine Legitimation, für die es ja bei uns in unserem demokratischem System keine zweite gibt. Und vor diesem demokratietheoretischen Hintergrund würde



mich noch einmal interessieren: Wenn Sie uns noch einmal etwas erläutern würden, wie denn die Debatte in der Kommission lief zum Thema Kostenpauschale. Denn auch beim Thema Kostenpauschale ist es ja erst einmal ein sehr naheliegendes und sehr populäres Argument zu sagen: Jeder Arbeitnehmer muss sich diesem unendlich nervigen Prozess unterziehen, jede Quittung vorzulegen. Warum bitte denn da nicht auch die Abgeordneten. Ich glaube, dass es sehr schwer wäre, dieses mit der Unabhängigkeit des Abgeordneten zu vereinbaren. Aber da würde mich ihre Position sehr interessieren, Herr Professor Zeh.

SV Prof. Dr. Wolfgang Zeh: Zu dieser demokratietheoretischen Grundierung. Die ist außerordentlich demokratiepraktisch, weil wir eine Situation haben, in der das nun wirklich langsam eine Rolle zu spielen beginnt, nach meinem Gefühl, und eine Systemfrage wird. Es ist an verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Argumenten immer wieder gesagt worden, wir bzw. Sie müssen dafür sorgen, dass langfristig bei allen gesellschaftlichen Veränderungsprozessen, die wir in der Wirtschaft haben, auch in der Differenzierung innerhalb der Wirtschaft und in den Medien, das Parlament und die Abgeordneten nicht gewissermaßen deshalb unter die Räder kommen, weil sie sich noch im 19. Jahrhundert fühlen. Volksvertreter „Vertreter“ setzt schon begrifflich und von der Vorstellung her voraus, dass es etwas gibt, was funktioniert, und dann wird übrigens auch das Volk vertreten. Vertreten heißt ja „bei jemandem“. Das ist es gar nicht mehr. Wir haben keine Volksvertreter in dem Sinne, dass da ein Staat ist, und da kommt der Abgeordnete dazu. Das ist lange überholt. Wir haben ein ganz anderes System. Ich habe es vorher versucht zusammenzufassen mit der Bemerkung, zum Mandat und zum Gewähltwerden, gehört heute die Regierung mit dazu, weil sie aus dem Parlament hervorgeht und zum Parlament wieder zurückkehrt. Das ist ein ganz anderes und neues System, und das hebt meiner Ansicht nach den Rang des Abgeordnetenmandats in eine ganze andere Art von Verantwortung hinein. Ich könnte das noch mit Wei-

mar vergleichen. Das war es eben leichter. Als Abgeordneter musste man keine Regierung tragen. Sondern da konnte man Misstrauen aussprechen. Dann hat der Reichspräsident einen neuen Kanzler eingesetzt. Wo es hingeführt hat, haben wir ja gesehen. Das ist ein vollkommen anderes Modell. Das muss man mal zur Kenntnis nehmen. Und von da leitet sich für mich die besondere und auch prekär werdende Rolle des Parlaments und des Abgeordneten heute ab, wenn man da noch in der alten Begrifflichkeit weitermacht. So, jetzt aber die Kostenpauschale vor diesem Hintergrund. Wenn wir in Deutschland um die 400 Finanzämter haben, und da sind dann die verschiedensten Oberamtsräte und ich weiß nicht, wer da so alles ist, und die müssen dann eine Detailabrechnung des Abgeordneten beurteilen, was sie da gelten lassen und was nicht: Da gibt es dann natürlich so gewisse Maßstäbe und gewisse typische Aufwendungen, das mag schon sein. Auf die kommt es ja nicht an. Sondern es kommt da auf die schwierigen Dinge an, auf die „spitzen“ Sachen. Dann entscheidet also der Beamte im Finanzamt Osnabrück, dass die Reise, die der Abgeordnete gemacht hat zu einem Parteigremium in Brüssel, dass das nicht zum Mandat gehört. Und dann hat er noch einen Pokal gelten gemacht, weil er seit 50 Jahren Ehrenvorsitzender des örtlichen Sportvereins ist. Den hat er mit der Kostenpauschale bezahlt, statt aus dem versteuerten Mandatseinkommen. Und dann kommt der Finanzbeamte und sagt: Das geht aber nicht. Wer sagt denn, was im Mandat geht? Die nächste Stufe wäre selbstverständlich, weil es total durcheinander geht, dass der Finanzminister anfängt Erlasse und Richtlinien zu erlassen, wo drin steht, was geht und was nicht. Damit hat man einen weiteren Teil erfasst, aber die schwierigen Fälle doch nicht. Und zweitens, wer hat denn das entschieden? Die Regierung. Also ich meine, ich bin ja kein Anhänger von Gewaltenteilung aus den vorher erwähnten Gründen, weil die Regierung aus dem Parlament hervorgehen hat und von dort legitimiert ist und von dort auch zurückgenommen werden kann. Nur das sind dann keine Fälle, woraus man einen Riesenstreit zwischen dem Parlament und der Regierung ma-



chen kann, sondern die Tatsache, die Wirklichkeit ist die, dass im Finanzministerium - es ist ja auch nicht der Minister, der hat ja möglicherweise ein Parlamentsmandat und sieht das auch anders - sondern seine Beamten sind das. Und die sortieren dann, was zum Mandat äußersten Falls gehört und was nicht. Und dann wird also die Frage, wie sich der Abgeordnete bewegen kann, letzten Endes von der Exekutive - und nicht von der Regierung - sondern von der Steuerbürokratie strukturiert. Das ist doch nicht möglich. Und deshalb ist für die Kommission ziemlich klar gewesen, dass es nicht geht zu argumentieren, der arme Gewerbetreibende, der immer seine Belege sammeln muss. Ja gut und schön, dafür ist er Gewerbetreibender und ist bei jedem völlig anders. Beim Abgeordneten sind die Bedingungen andere, wie auch in anderen Zusammenhängen. Und deshalb muss man auch bei anderen Bedingungen auch anderes reagieren und gesetzlich regeln.

Vorsitzender: Ja, das lässt mich als früheren Abgeordneten des schleswig-holsteinischen Landtags zurückerinnern, daran, dass ich dort in der Tat so eine - aus der Erinnerung - etwa 50-seitige Broschüre des Finanzministers bekommen habe. Da stand drin, was ich dann geltend machen konnte und was nicht. Frau Haßelmann, Teil zwei Ihrer Frage?

Abg. Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich würde mich gern noch einmal auf die Altersversorgung oder Altersentschädigung beziehen, weil ich das Gefühl jetzt anders als bei der Kostenpauschale habe. Da besteht aus den Abwägungen heraus sehr großes Einvernehmen über die Frage der Kostenpauschale, was die Frage der Freiheit des Mandates und die Frage Bürokratieaufwand und viele weitere Faktoren angeht. Aber ich glaube, dass der größte Kritikpunkt, oder einer der größten Kritikpunkte die Frage Altersversorgung oder Altersentschädigung angeht. Auch hier Ihre Vorschläge. Ich möchte zum einen noch einmal fragen. Warum versuchen wir nicht als Abgeordnete und als Gesetzgeber das, was

wir im Bereich der Arbeitnehmerschaft einfordern und so habe ich den Grundgedanken im Kommissionbericht wahrgenommen. Dass nicht die Frage „grundsätzliche Orientierung R 6“, sondern insbesondere die sehr kurze Zeit einer Abgeordneten/eines Abgeordneten, in der man sehr relativ hohe Rentenansprüche erwerben kann, etwas ist, was in der Kritik steht. Das ist doch öffentlich ein Punkt, der nicht verstanden oder nachvollzogen wird. Und weshalb nehmen wir uns an dieser Stelle nicht noch einmal die Zeit über dieses Bausteinmodell zu diskutieren? Sie, Frau Professorin Schüttemayer, waren ja auch eine, die das vertreten hat in der Kommission. So habe ich das verstanden im Rückblick. Genau aus dem Ansatz heraus. Wir verlangen sozusagen auch Eigenvorsorge, wir verlangen sozusagen die unterschiedlichen Bausteine in einem Rentensystem und nur beim Abgeordneten lassen wir es so in dem System, wie wir es haben. Von daher würde ich Sie bitten, noch einmal zu den grundsätzlichen Abwägungen etwas zu sagen. Und meine Frage: In der ersten Debatte im Deutschen Bundestag, da wirkte das ja so ein bisschen so, wir gehen jetzt bei der Besoldung auf R 6, aber dafür schränken wir uns ja bei der Altersentschädigung ein. Ich kann nicht verstehen und nicht nachrechnen, dass das so ist. Denn wenn man bei einer Entschädigung von 8252 Euro auf 9082 Euro geht, dann wird der Höchstsatz zwar von 67,5 % auf 65 % abgesenkt. Aber da wir ja von einer höheren Abgeordnetenentschädigung ausgehen, landen wir absolut nicht niedriger als vorher. So, also dieser öffentliche Eindruck, wir würden uns hier beschränken, den sollte man aus meiner Sicht, wenn er sachlich keinen Bestand hat so auch nicht weiterfortführen. Und die Frage, wie viele Abgeordnete das jeweils betrifft, darüber gab es ja vorhin schon einmal ein paar Zahlen. Also wer jetzt von den neuen Regelungen betroffen ist. Nach meinem Kenntnisstand ist es so, dass 2,2 % der Abgeordneten über 27 Jahre oder länger im Bundestag sind. Also von einer Regelung betroffen wären. Und dass 27,7 % über 13 Jahre dem Bundestag angehören. Deshalb vorhin die Frage: Wie sieht das mit der Altersversorgung mit 63 Jahren aus und nicht mehr



mit 57 Jahren. Und die Frage der Abschlagsfreiheit, das wäre für die Abgeordneten, die 9 Jahre im Bundestag sind. Das sind 43,5 %. Die übrigen Abgeordneten, 56,5 %, profitieren von der Neuregelung. Würden Sie die Einschätzung teilen? Das ist für mich wichtig, das mal einschätzen zu können, ob das so ist, weil eben öffentlich damit verbunden ist, wir schränken da was ein.

Vorsitzender: Ich will nur zum Sachverhalt jetzt noch einmal etwas sagen. Wir reden ja über eine vorzeitige Inanspruchnahme der Altersentschädigung. Das wird jetzt nach neuem Recht begrenzt auf das 63. Lebensjahr und auf 65 %, Frau Kollegin Haßelmann, das müssen Sie ja zusätzlich sehen. Wenn Sie es mit 63 Jahren in Anspruch nehmen oder irgendwann danach mit 0,3% für jeden Monat weniger, als wenn Sie 67 Jahre sind. Das heißt, da kommen Sie ja auf, also ich habe das jetzt nicht ausgerechnet, weil ich ja Jurist bin und das deswegen schon nicht kann: Aber 3,6% im Jahr mal 4 Jahre bis 67.

Abg. Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Also von der Neuregelung profitieren ja jetzt alle und nicht mehr.

Vorsitzender: Nein, vorher konnten Sie, wenn Sie über das achte Mandatsjahr hinaus Mitglied waren, entsprechend die Jahre früher in Anspruch nehmen und zwar in voller Höhe.

Abg. Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Aber jetzt können Sie es schon vor dem achten Jahr. Sie haben da sozusagen die Begrenzung aufgehoben, dass mit dem achten Jahr. Vorher konnte man mit 57 Jahren. Jetzt haben sie die Begrenzung sozusagen, dass acht Jahre die Grundvoraussetzung sind - früher mit Abschlägen dann - die Bezüge zu haben. Die haben Sie aufgehoben. Das ist doch so?

Vorsitzender: Das ist so, aber da müsste man in der Tat einmal rechnen, was das für den Einzelnen bedeutet, ob dabei „etwas rumkommt“, um es mal ganz lebenspraktisch auszudrücken.

SV Prof. Dr. Suzanne Schüttemeyer: Die Rechnung ist ja noch ein bisschen komplexer, wie das vorher war oder wie es im Moment noch ist. Weil Sie ja nicht ab dem neunten Mandatsjahr mit 57 gehen konnten; sondern mit jedem zusätzlichen Mandatsjahr konnten Sie dann früher als 65 gehen. Das heißt Sie haben auch dann noch einmal eine Staffelung drin. Das ist also nicht ganz so einfach, wie Sie es eben gesagt haben. Das kann ich auch auf die Schnelle nicht nachvollziehen. Das müsste man mal sorgsam tun und dann wirklich gucken: Wer ist wie lange im Bundestag und wen betrifft es wie? Aber Faktum ist, wer - wenn Sie sich zu dieser Regelung verstehen - nach der neuen Rechtslage früher in Pension gehen will, der muss eben Abschläge in Höhe von 3,6 % pro Jahr in Kauf nehmen. Und das sind dann eben, wenn er mit 63 geht, vier mal 3,6 % oder wie viele Jahre das dann immer sind. Und das müsste man dann mal rechnen. Die Ausgangsbasis ist sicher richtig. Das sind die Zahlen, wie viele Abgeordnete in der wievielten Wahlperiode jetzt dem 18. Bundestag angehören. Aber ich möchte auch noch einmal etwas zu der Besserstellung sagen. Darauf zielte ja insgesamt Ihre Frage ab. Natürlich, akut, wenn sie die jetzigen Bezüge heraufsetzen und die prozentuale Begünstigung herunternsetzen, kommen sie vielleicht wieder auf denselben Betrag, oder der ist vielleicht sogar ein bisschen höher. Aber der entscheidende Punkt ist, dass Sie prinzipiell die Prozente angleichen, für die Sie Rente beziehen von 67,5 % auf 65 %. Und damit haben sie ja ein Minus. Dass Sie aktuell für diejenigen Abgeordneten, die jetzt im Bundestag sind, dann vielleicht zu einer besseren Rechnung kommen, ist richtig. Insofern stimmt diese schlichte Gleichung, die da am ersten Tag, an dem Dienstag kam - Diäten rauf, Pensionen runter - so schlicht nicht, aber die stimmt auch nicht so schlicht in die andere Richtung. Sondern da müsste man dann, wenn man das ehrlich und präzise rechnen will, sehr viel differenzierter ermitteln. Ich glaube, so einfach ist das nicht. Sie können an diese Sache sowieso, glaube ich, nicht so holzschnittartig herangehen. Sondern da muss man auch, denke ich, noch einmal berücksichtigen, dass die Abgeordnete



tentätigkeit oder die Zeit, in der eine Person das Mandat als Beruf ausübt, vergleichsweise kurz ist. Wir sind alle, denke ich, der Auffassung, dass das Mandat eine Berufstätigkeit ist mit fast allen Kennzeichen der Professionalisierung, aber es sind nun mal im Schnitt 10,2 bzw. 10,3 Jahre, die man das tut. Und deshalb kann man das nicht ohne Weiteres vergleichen. Lassen Sie mich auch noch einmal dann auf den ersten Teil Ihrer Frage zu sprechen kommen, Frau Haselmann. Dieses Bausteinmodell, das können sie letztlich erst ermessen, ob das vernünftig ist, wenn Sie es gerechnet haben. Aber das ist sehr schwer zu rechnen. Und eines konnten wir sagen während der Kommissionsberatung: Es wird teuer und es ist kompliziert. Da gibt es überhaupt nichts daran zu klingeln, was Frau Professorin Schmahl sagte. Es geht schon damit los, mit dem ersten Baustein. Nämlich, dass Abgeordnete ja aus unterschiedlichen beruflichen Vorbiographien kommen und deshalb unterschiedliche Versorgungsarten und Ansprüche und Anspruchshöhe mitbringen. Da haben Sie schon einmal eine riesengroße Differenz. Und dann der zweite Baustein, die betriebliche, vom Bundestag zu leistende, Altersvorsorge, die sich daran dann ja irgendwie anschließen müsste. Sie haben fast so viele Rentenverläufe wie Sie Abgeordnete haben, weil Sie alle unterschiedlich einsteigen. Es ist sehr kompliziert sicherlich. Und wenn Sie dann noch berücksichtigen, dass ja auch innerhalb dieser Versorgungswerke, in denen die Abgeordneten dann bleiben, in denen sie vorher waren - das ist ja der eine Baustein - dass da ja auch dann Veränderungen passieren. Das müsste jedes Mal ja dann wieder auch seitens des Bundestages angeglichen werden. Das wäre administrativ sehr anspruchsvoll und sicherlich auch umständlich. Ich möchte eines noch einmal deutlich machen: Hier geht es nicht um die eine richtige und die eine gute Lösung. Sondern Sie müssen verschiedene Ziele versuchen auszutarieren und in eine Priorität zu bringen. Und wenn das Ziel eine praktikable, auch die öffentliche Vermittelbarkeit nicht allzu stark strapazierende, Neuregelung ist, dann ist das, was Sie jetzt im Gesetz stehen haben, genau das Richtige. Wenn Sie das Ziel ha-

ben, die Altersversorgung an fast alle anderen arbeitenden Menschen heranzuführen, dann müssen Sie wissen, dass Sie dafür einen hohen Preis bezahlen. Und zwar jetzt nicht in Euro und Cent, sondern auch hinsichtlich der Praktikabilität, auch durchaus der Transparenz, der Machbarkeit seitens der Verwaltung und so weiter. Und Gleichheitsfragen auch noch. Das schätze ich allerdings etwas anders ein, als Frau Professorin Schmahl, aber wir müssen jetzt auch gar nicht da ins Detail gehen. Das ist sehr viel komplexer, sehr viel teurer in mehrfacher Hinsicht nur zu haben. Dann würden Sie für dieses Ziel, es eben nahe heranzuführen, einen hohen Preis zahlen. Und deshalb haben wir auch an der Stelle - da hat es ja nicht irgendwie abweichende Voten gegeben oder so - unterschiedlich eingeschätzt in der Wertigkeit und haben deshalb das auch nicht mehr gerechnet. Sondern haben gesagt, das muss der Bundestag entscheiden, weil das letztlich eine Wertentscheidung ist. Was lassen Sie es sich kosten, nicht nur eben wie gesagt finanziell. Sondern was wollen Sie leisten und aufbringen dafür, dass sie das Ziel der stärkeren Nähe zu den normalen Pensionen erreichen. Und wenn Sie an dieser Stelle, und es spricht meines Erachtens sehr viel dafür, so zu verfahren, eine praktikable, faire und dem Mandat angemessene Altersversorgung haben wollen, die Ihnen nicht noch viel größere finanzielle Bürden auflastet - denn Sie müssten enorm viel in diese Altersversorgung erst einmal aufstocken, um das zu erreichen - dann sind Sie mit dem, was Sie dort jetzt vorschlagen, gut beraten.

Vorsitzender: So, zur Altersversorgung haben sich alle drei Sachverständigen noch einmal gemeldet. Alle drei haben jetzt das Wort. Frau Professorin Schüttemeyer hat dazu ausführlich gesprochen. Jetzt würde ich den drei anderen die Gelegenheit geben, zu dem Komplex kurz Stellung zu nehmen. Wir fangen mit Frau Professorin Schmahl an.

SV Prof. Dr. Stefanie Schmahl: Zu dem Bausteinmodell hab ich ja vorhin schon Vieles gesagt. Ich möchte noch einen anderen Aspekt ergänzen, der vielleicht ein bisschen spitzfindig ist. Ein Bau-



steinmodell erfordert auch einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Und das sind auch Kosten, das sind versteckte Kosten. Also, wenn man schon über Kosten redet, darf man nicht immer nur über die Abgeordnetenentschädigung reden, sondern auch über all diejenigen, die die Abgeordnetenentschädigung begleiten, in dem sie sie verwaltend kontrollieren. Und wenn da die Verwaltung deutlich intensivere Arbeit hat, muss man auch mehr Verwaltungspätze schaffen. Das ist auch ein Problem, dem man dann ja vielleicht noch begegnen muss. In Bezug auf Ihre Frage mit den absoluten Erhöhungen bei der Altersversorgung jetzt nach der geplanten Neufassung, die wahrscheinlich in dem einen oder anderen Fall zu einer konkreten absoluten Erhöhung führen kann: Ich halte die Frage in dem Rahmen für systemisch fehlerhaft, denn es geht bei prozentualen Senkungen immer nur um die Systemfrage. Bei allen anderen, beispielsweise bei Richtern; wenn Sie dort die Altersversorgung prozentual festlegen und aber das Gehalt von R 6 im Laufe von fünf Jahren doch auch prozentual steigt, steigt natürlich naturgemäß auch immer die Altersversorgung. Das ist letztlich bei Prozenten eben eine systemische Frage. Und deswegen glaube ich kaum, dass Sie sich da - vielleicht auch durch die öffentliche Meinung - beirren lassen sollten. Und sagen sollten: „Jetzt erhöhen sie die Grundentschädigung bei der Altersversorgung. Prozentual nehmen sie etwas weg, aber eigentlich bekommen sie mehr raus.“ Das ist ein Spotlight auf ein absolutes System, was in der systemischen Frage des Prozentualen keine Berechtigung hat. Denn das geht ja dann auch; die Abgeordnetenentschädigung war vor 20 Jahren naturgemäß auch geringer in absoluten Zahlen als sie heute ist, weil die Lebenshaltungskosten ganz anders sind, weil die Wertigkeit der Währung heute ganz anders ist, als eben vor 20 Jahren. Dann könnte man ja auch sagen: Warum verdienen sie heute soviel mehr. Aber alle verdienen ja insgesamt im Verhältnis an Wert mehr als, das was sie vorher für die entsprechende Tätigkeit erlangt haben. Deswegen glaube ich, dass man da mit den absoluten Zahlen gar nicht so sehr operieren sollte.

SV Prof. Dr. Wolfgang Zeh: Von mir nur ein Zwischenwort. Die Kommission hat nicht nur deshalb nicht gerechnet, weil sie sich mathematisch unfähig fühlte, sondern weil sie mindestens vier verschiedene Modelle in den Landtagen mit Versorgungswerken studiert hatte. Und dann jedes Mal gemerkt hatte, dass die, die es gerechnet hatten, sich verrechnet hatten. Das war ja so. Deshalb habe ich vorhin vom Kapitalmarkt gesprochen. Dann macht man sich irgend einen schönen Gedanken, dann verändert sich der Kapitalmarkt und der Ertrag des Versorgungswerk geht gegen Null oder ins Minus, und dann fängt man zu überlegen, wo bekommen wir denn jetzt wieder vom Staat den Zuschuss her, damit das einigermassen sich streckt und wir nicht gleich zugeben müssen, dass wir uns vertan haben. Jetzt wird man das also alle paar Jahre weiter schleppen. Hoffentlich, ich wünsche es ja den dortigen Abgeordneten, dass der Kapitalmarkt irgendwann einmal wieder mehr hergibt. Ich weiß nicht wann. Aber ich habe vorhin schon einmal gesagt, der Kapitalmarkt ist überhaupt nicht der Maßstab, um ein Staatsamt von diesem Rang irgendwelchen Mechanismen zu übergeben, nur weil man diese Formel gefunden hat. Zweite Bemerkung wegen des Zeitpunkts, den Sie vorhin angesprochen haben. Ich denke, der Zeitpunkt jetzt ist richtig, weil die Wahlperiode beginnt. Also das Argument: Jetzt machen sie als erstes ihre Diäten, ist falsch herum aufgezaunt. Das Richtige ist, die Voraussetzungen unter denen man jetzt arbeitet und unter denen man sich über Wiederaufstellung und andere vielleicht sich um ein Mandat bemühen, müssen am Anfang festgelegt werden und nicht am Ende der Wahlperiode. Und deshalb finde ich, es ist in Ordnung, es am Anfang zu machen, deshalb schlägt ja auch die Kommission nachher vor, die Fortschreibungsgeschichte, also die Bestätigung, auch am Anfang zu machen. Und nicht, was es in der Diskussion ja auch gegeben hat, immer am Anfang für die kommende Wahlperiode mit der Pilatusgeste - wir entscheiden nicht für uns sondern für den nächsten - zu machen. Das ist alles irgendwie, kann man so oder so machen. Aber logisch ist es, am Anfang seine Bedingungen festzulegen und zu beschließen.



Deshalb halte ich den Zeitpunkt jetzt für richtig. Und der eigentliche Entscheidungsprozess inhaltlich, der läuft ja schon lange. Der läuft mindestens ab Einsetzung der Kommission. Also ich glaube nicht, das jetzt total neue und überraschende und bestürzende Entdeckungen gemacht werden können. Sondern das ist, was schon lange in der Arbeit ist.

SV Carl-Dieter Spranger: Zu dem System in den Ländern. Also das hochgejubelte NRW-System, das mit einem kolossalen Diätensprung verbunden war, bedurfte schon nach 1,5 Jahren eines Nachschusses von 500 Euro pro Abgeordnetem, um im zweiten Jahr über die Runden zu kommen. Was da jetzt noch also ansteht, wie sich das entwickelt, wird man verfolgen. Für uns war das jedenfalls eine abschreckende Alternative. Das zweite wegen der Altersversorgung und der im Gesetzentwurf vorgesehenen Minderungen. Und zwar bei der Höchstversorgung und bei den Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme. Da darf ich festhalten, die Kommission hat diese Vorschläge nicht gemacht. Wir haben gesagt, wir sind für die Beibehaltung der Fortentwicklung, und wir sind für eine Altersversorgung, die der gleichen Höhe entspricht, auch bei dem Bausteinmodell wie die jetzige Altersversorgung. Es ist eine Vorleistung, wenn er außerhalb der Empfehlungen der Kommission und die Altersversorgung mindernd diese zwei Vorschläge macht. Also zeigt auf der anderen Seite, das System ist fortentwickelt worden.

Vorsitzender: Dann ist mein Vorschlag, dass wir jetzt eine abschließende Fragerunde machen. Und alle Fragen sammeln, die Sie freundlicherweise auch gesammelt beantworteten. Frau Kollegin Sütterlin-Waack.

Abg. Dr. Sütterlin-Waack (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, vielen Dank. Ich habe eine Frage zu einem anderen Komplex. Möchte mich aber zunächst bei Ihnen herzlich bedanken, für die Ausführungen hier. Sowohl zu Entschädigung, als auch zu der Rentenfrage. Denn im Gegensatz zu Ihnen, Herr Spranger, bin ich im Wahlkreis schon öfter auf

dieses Thema angesprochen worden. Insofern hat uns das doch eine Menge Argumentationsgrundlage gegeben, glaube ich. Ich habe eine Frage, der Herr Vorsitzende möge mir das nachsehen, zu der Amtszulage der Vorsitzenden der Ausschüsse. Und möchte da auf den § 11 Absatz 2 eingehen und Sie fragen, wie Sie zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, zum zweiten Diätenurteil stehen, wo das ausdrücklich erörtert worden ist. Und diesem Fall sogar abgelehnt worden ist. Ich weiß natürlich, dass der Bundesgesetzgeber das auch anders regeln kann, aber wir sollen es ja auch verfassungsfest machen. Insofern wäre ich Ihnen dankbar wenn Sie mir sagen, weil ich jetzt hier neu bin, wie die Kommission zu dem Ergebnis gekommen ist, dass das doch in die Gesetzesvorlage gekommen ist.

Abg. Sonja Steffen (SPD): Ich habe nur eine kurze Frage. Ich weiß jetzt gar nicht, wer die beantworten kann; alle mit Sicherheit. Haben Sie auch mal so einen internationalen Vergleich gemacht, was die Messung der Angemessenheit betrifft?

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.): Ich kann mich direkt anschließen an die Frage zu den Funktionszulagen. Zum einen, klar Fraktionsvorsitzende und parlamentarische Geschäftsführer sind unumstritten. Das ist man auf sicherem Ufer. Die Frage, die Sie aufgeworfen haben, ist die Autonomie der Fraktionen. Also sich dazu selbst zu verhalten. Ich bin da, ehrlich gesagt, hin und hergerissen. Zum einen wird ja argumentiert mit der Freiheit und Gleichheit in der Mandatsausübung. Sie selbst haben vorhin aber, Frau Professorin Schüttemeyer, in einem Nebensatz gesagt, Aufstieg von Abgeordneten, also innerhalb des Systems. Was ja irgendwie so die Subbotschaft beinhaltet: Wir sind nicht alle gleich. Und vor dem Hintergrund ist für mich eben auch so, auf der einen Seite klar, ich kann das nachvollziehen formalrechtlich, der Tag hat nur 24 Stunden, für jeden Abgeordneten, und trotzdem ist die parlamentarische Praxis und Erfahrung eine andere. Also ich weiß, dass Ausschussvorsitzende mehr Aufwand haben, ich habe es erlebt. Und ich



habe immer gedacht; Himmel behüte mich vor dieser Funktion. Und das ist natürlich auch in anderen Funktionen durchaus so, aber trotzdem haben Sie es nur für Ausschussvorsitzende vorgeschlagen, vermutlich mit dem direkten Bezug aufs Parlament. Dann ist es für mich jetzt sehr interessant ihre weitergehenden Ausführungen dazu zu hören. Danke!

Abg. Britta Haßelmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank! Also, was mich vorhin in Ihrer Runde zur Altersversorgung ein bisschen irritiert hat, ist, dass Sie alle sagen, das wird unglaublich teuer und damit natürlich ein bisschen negieren, dass wir auch bei der Abgeordnetenaltersversorgung und Entschädigung im jetzigen System natürlich mit hohen Kosten zu rechnen haben - für den Gesetzgeber und den Deutschen Bundestag. Also es ist ja nicht so, dass wir das alles schon immer finanziert hätten, was wir an Pensionskosten und Pensionsfonds und so noch an Rückstellungen zu leisten hätten für die Zukunft. Das ist mir einfach noch einmal wichtig zu sagen, weil man so das Gefühl hat, das eine wird so aus dem laufenden Geschäft bezahlt und das andere ist halt unheimlich teuer. Meine Frage: Wir haben den ganzen Komplex im Gesetz zu der Frage Anrechnung von Ansprüchen aus öffentlichen Dienstverhältnissen der Länder auf Entschädigung und Altersversorgung von Bundestagsabgeordneten jetzt nicht angesprochen. Denken Sie, dass dieses Problem im Gesetzesentwurf ausreichend berücksichtigt worden ist bzw. müsste das nicht noch berücksichtigt werden? Zweite Frage, Stichwort Funktionszulagen: Sie beide haben das angesprochen. Ich habe Ihren Kommissionsbericht so verstanden, dass Sie insbesondere zum Thema Transparenz eine Anforderung an uns stellen, was die Frage der Funktionszulagen angeht. Und deshalb meine Frage: Trägt der Gesetzesentwurf zur Transparenz bei der Gewährung von Zulagen von Ämtern für Fraktionsämter bei? Oder glauben Sie, dass man an der Stelle eigentlich nachbessern müsste?

Vorsitzender: Dann schlage ich vor, dass wir diesmal bei der abschließenden Runde bei den Herren beginnen. Herr Professor Zeh.

SV Prof. Dr. Wolfgang Zeh: Zulage für Ausschussvorsitzende. Darf ich es zusammen fassen mit den Funktionsvergütungen in Fraktionen? Es ist nämlich der gleiche Hintergrund. Die Frage, ob die verfassungsgerichtlichen Urteile, das eine, das ganz alte können wir weglassen, aber das zu Thüringen, ob das dazu was sagt. Ich bin der Meinung, es sagt möglicherweise was zu Thüringen in der damaligen Situation. Und das ergibt sich daraus, dass Thüringen ein ganz bestimmtes Modell hatte mit einer Aufwandsentschädigung und dann pauschaliert dargestellten Beträgen. Das Gericht hat, da stimme ich Frau Professorin Schmahl zu, ohne Wirkung, ohne - sagen wir mal jetzt - Bindungswirkung nach § 31 Bundesverfassungsgerichtsgesetz für den Bund, etwas gesagt über Thüringen. Und die Frage, ob wir uns das hier anziehen und sagen, ja das stecken aber vielleicht allgemeine Grundsätze drin, die dann doch. Ist in der Lehre umstritten. Es gibt Aufsätze insbesondere von einem Autor, der sagt immer: Das seien allgemeine Grundsätze. Der ist aus Speyer und sagt das immer, und das ist die Hauptstimme in der Richtung zu sagen, es ist alles bindend. Dann gibt es noch ein Gutachten, das ist ebenfalls. Und dann gibt es noch viele andere Gutachten und andere Stimmen in der Literatur, die sagen, es ist nicht bindend, weil Karlsruhe damals ersatzweise für das nicht vorhandene Thüringer Verfassungsgericht aufgetreten ist. Die hatten, das war der Moment nach der Wiedervereinigung, noch kein eigenes Verfassungsgericht, und deshalb mussten die an die Stelle treten. Und deshalb konnten sie nur Thüringer Recht anwenden und nicht sagen, wir sind ja ansonsten das Bundesverfassungsgericht, also ist es Bundesrecht. Man kann es natürlich kombinieren und das eine mit Hilfe des anderen interpretieren, aber mein Ergebnis, und auch das von aktuelleren Gutachten ist: keine Bindungswirkung. Die Frage also, ob man daraus was machen möchte für den Bund ist schon mal Geschmacksache. Und die zweite ist: Die Kriterien, die



das Gericht gefunden hat, um zu sortieren, welche Funktionszulagen verfassungsgemäß sind und welche nicht, sind folgende: Die Funktionszulagen, die zulässig sind, stammen nicht aus dem für alle gleichen Mandat als solches, sondern aus bestimmten Funktionen, die das Parlament beschließt. Das ist ein sehr rätselhafter Satz, weil ja die Fraktionsvergütungen nicht vom Parlament, sondern von der jeweiligen Fraktion beschlossen werden. Sehr schwierig, nun kann man natürlich interpretieren und sagen, das Parlament meint hier „in seinen wichtigsten Untergliederungen“. Nachdem die Fraktionen dazu gehören, kann man das so deuten. Jedenfalls wenn es so ist, dann ist es das Parlament. Ob jetzt als Fraktion in dieser auslegenden Interpretation oder tatsächlich nur das Parlament im Sinne „das ganze“, wenn es um die Parlamentsaufgaben, also Bundestagspräsident, Vizepräsidenten und Ausschussvorsitzende geht. Da muss das Parlament das beschließen, und wenn es das macht, dann ist es in Ordnung. Das fällt darunter. Also die Ausschussvorsitzenden sind noch unproblematischer vor dem Hintergrund der Thüringer Entscheidung, als es die Fraktionsvergütungen wären. Insofern sehe ich also weder an der einen noch an der anderen Stelle ein großes Problem, und die Kommission hat daraus gefolgert, man erwartet oder erbittet vom Gesetzgeber lediglich die Festlegung, dass das so ist. Dass also die Fraktionen darin frei sind, kraft Fraktionsautonomie ein eigener Verfassungswert. Dass so zu regeln, wie sie möchten und dass Ausschussvergütungen zulässig sind, steht direkt darin. Ich sehe kein großes Problem. Jetzt schnell, internationaler Vergleich. Ich will es nicht lang machen, nur jetzt mal zu dem Argument: „Ihr seid die bestbezahlten“ usw. Australien: 15900 Euro, Wahlzuschuss 33.000 Euro. Es ist eine ganze Kette. Es fängt schon bei einem Basisbetrag von 15.000 Euro in Australien an. Die Italiener wollte ich jetzt aussparen. Ich habe die Zahlen und die sind mit Umrechnungsfaktor verglichen. Ich habe nicht gesagt, dass ich damit eine haargenaue empirische Forschung darstelle, sondern ich will sagen, dass das Argument „Ihr seid die Diätenkönige hier weltweit oder europaweit“ eben nicht zutrifft. Also

Österreich hat weniger Einwohner als Deutschland. Dort: 14 Monatsgehälter à 7.400 Euro. Kommt in etwa auf deutsches Niveau. Kanada: 13.222 Euro. Italien wollte ich nicht erwähnen liegt aber bei 10.435 Euro. Großbritannien: 8800 Euro mit Tagegeldern pro Tag Aufenthalt am Parlamentssitz. Also die zahlen nicht, wenn sie nicht kommen eine Strafe, sondern bekommen noch jedes mal für jeden Tag, den sie da sind, 40 Euro dazu. Alles ungenau, gebe ich zu. Ich will nur diesem einen Argument Ihnen was liefern, damit Sie sagen können, das stimmt einfach nicht. Anrechnung aus öffentlichem Dienst, ein furchtbarer Dschungel. Wir haben darüber mehrfach geredet und eine sehr verdienstvolle Ausarbeitung erhalten. Das, was Sie für die Kommission gemacht haben, Herr Dr. Austermann, war außerordentlich verdienstvoll, das hat nämlich gezeigt, wie undurchdringlich der Dschungel wirklich ist. Und das Problem, warum die Kommission die Waffen gestreckt und gesagt hat, „man müsste mal und es sollte jemand“, ist, dass niemand den Zugriff auf den anderen Rechtskreis hat. Der Bund kann nicht hingehen und den Ländern Vorgaben für ihr Beamtenrecht machen. Das ist ja jetzt noch einmal nach der letzten Entscheidung stark auf die Länder weitergegangen. Der Bund kann keine Vorgaben machen. Die Länder können ihrem Parallelland nichts sagen. Die könnten vielleicht eine Vereinbarung treffen und sagen: „Zwischen uns beiden oder wer tritt bitte noch bei? Versuchen wir doch mal eine Regelung zu finden.“ Es ist völlig undurchsichtig und auch unglaublich ungerecht. Also ich kenne einen Fall, wo ein Landtagsabgeordneter sein Mandat für lau macht, für null, weil er etwas mitbringt aus einer früheren kommunalen Verwendung. Und da hat man es voll zu 100 % gegeneinander angerechnet. Und das finde ich unerhört, dass ein Parlament das überhaupt zulässt, dass ein Abgeordneter vorhanden ist, der für nichts arbeitet. Das ist Rückfall ins 19. Jahrhundert: „Das sind so Herren, die haben es schon woanders her, die machen mal so als Honoratioren gelegentlich mal was im Parlament.“ Ich sage das nur so krass, weil es auch für die Kommission und ich weiß nicht, für sonst jemanden, mindestens eine Sisyphusarbeit



wäre, diese Dinge mal aufzuarbeiten und zu gucken: Kann man überhaupt was machen? So sehr ich Zweifel habe, dass das Bundesverfassungsgericht dauernd die Einzelheiten des parlamentarischen Verfahrens steuern sollte. An der Stelle hätte ich dann mal Interesse, dass da mal irgendein Fall stattfindet. Und die haben die Möglichkeit dann zu sagen, das geht nicht, das nicht, das nicht. Es muss so und so sein. Weil die Behörden von Bund und Ländern gebunden sind an die Entscheidung des Bundesverfassungsgericht, dass die dann auf der Basis was machen könnten. Ich sehe den Bundestag nicht als Akteur, der das hinbekommen könnte.

SV Carl-Dieter Spranger: Frau Dr. Sütterlin-Waack, ich habe im Jahr 2002 aufgehört, und zwar freiwillig. Vielleicht sind die Leute in der Zeit aufsässiger geworden. Es ist auch denkbar, dass man nach 15 Jahren der Beackerung eines Wahlkreises einen gewissen Respektbonus, zumindest bei bestimmten Leuten, bekommt. Das ist auch von Wahlkreis zu Wahlkreis verschieden. Bloß ich habe auch aus vielerlei Gründen auch in der ganzen Debatte immer wieder die Erfahrung gemacht: Wenn du mit schlotternden Knien vor den Leuten stehst und dich entschuldigst, dass du auch etwas bekommst, dann wirst du natürlich geradezu die Hyänen herausfordern, und dann werden die dich zermürben. Also was gesagt worden ist, mit dem gewissen Selbstbewusstsein und auch zu sagen: „Mach doch meinen Job und dann wirst du mal sehen, was für Belastungen damit verbunden sind.“ Also ich glaube schon, dass man es vermitteln kann. Was die Funktionsvergütung anbelangt, da war ich von Anfang dafür. Ich bin auch sehr froh, dass die Kommission das einmütig unterstützt hat. Man muss selber Erfahrungen gemacht haben. Ich war selber Vorsitzender Arbeitsgruppe Innen, Sport und Umwelt, 80 bis 82 und weiß, was da an Zusatzbelastungen mit verbunden sind. Oder wenn du Obmann oder Sprecher bist, das sind halt andere Funktionen als die der normalen Abgeordneten, und da halte ich es auch für gerecht, wenn da eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Das war damals - Helmut Kohl hat das eingeführt - für die effiziente Arbeit der

Fraktionen und für die Arbeitsteilung in der Fraktion ungeheuer wertvoll und hat die Leute mobilisiert. Deswegen die Funktionsvergütungen, und die Kommission hat hier ausführlich Stellung genommen. Sie hat da in römisch Fünf ihre Empfehlung abgegeben. Hat das auch ausführlich begründet. In das Abgeordnetengesetz soll eine Funktionsvergütung für Ausschussvorsitzende, weil wir gesagt haben, nicht bloß Fraktionsvorsitzende, nicht nur die Parlamentspräsidenten und ihre Stellvertreter, sondern auch Ausschussvorsitzende. Und wenn man weiß, was die zu leisten haben, halte ich das für gerechtfertigt. Also das wird aus der Parlamentskasse bezahlt. Darüber hinaus haben wir gesagt, die Fraktionen müssen in ihrer Autonomie in der Lage sein, das nach Belieben - die größeren können mehr installieren, die kleineren Fraktionen können weniger machen - wie sie das strukturieren, ist ihre Sache, aber sie müssen in den Rechenschaftsberichten angeben, welche Funktionsstellen besonders vergütet werden. Da haben wir bewusst gesagt, das ist Sache der Fraktionen. (*unverständlicher Zwischenruf*). Die Höhe muss nicht angegeben werden. Ja gut, kann ja jeder machen.

Zwischenruf unbekannt: Pro Amt oder insgesamt?

SV Carl-Dieter Spranger: Insgesamt. Aber wenn man das offenlegt, was ein Einzelner bekommt, kann man das auch machen.

Zwischenruf unbekannt: Das kann die Fraktion machen oder was?

SV Carl-Dieter Spranger: Das kann die Fraktion machen, wie sie will. Und für jetzt wird es sowieso schon angegeben. Insgesamt. (*nicht verständlicher Zwischenruf*) Also ich finde es eine gute Lösung und würde viele für ihre Zusatzarbeit auch angemessen entschädigen.

Vorsitzender: Vielen Dank, Herr Spranger, Frau Schüttemeyer.

SV Prof. Dr. Suzanne Schüttemeyer: Ich denke, dem ist nichts mehr hinzuzufügen, was Herr Zeh



und Herr Spranger dazu gesagt haben. Ich möchte noch einmal auf den internationalen Vergleich eingehen. Und die Botschaft, nein, Wolfgang, es ist doch alles in Ordnung, was Du gemacht hast, und die Botschaft von Dir ist doch völlig richtig und das kann ich nur unterstreichen: Sie sind nicht die Topverdiener. Und zwar auch dann, wenn Sie nicht nur die meisten nur aus dem Internet zu beziehenden Quellen der Abgeordnetenvergütung monatlich oder jährlich vergleichen und das sogar noch in Kaufkraftparität Euro umrechnen. Da sind Sie nicht die Spitzenverdiener. Die Botschaft ist richtig. Aber wir sind hier ja auch als Wissenschaftler dazu da, Ihnen doch ein hinreichend differenziertes Bild zu geben und da kann ich Ihnen nur sagen, in diesem Band, den Herr Schmidt-Jortzig und ich eben herausgegeben haben, der über den Kommissionsbericht hinausgeht, da finden Sie - Herr Spranger hat es vorhin schon gesagt - hinten einen ersten Versuch von mir das in den internationalen Vergleich zu stellen. Und da kann ich Ihnen nur sagen, die Geschichte ist so schwierig, wie ich es nicht für möglich gehalten habe. Denn Sie können es mit wissenschaftlichem Anstand alles nicht zum Nennwert vergleichen. Das geht nicht. Ich will Ihnen nur zwei klitzekleine Anekdoten daraus erzählen: Viele Parlamente geben inzwischen im Internet an, was sie den Abgeordneten monatlich geben. Aber wenn Sie denn nicht der Landessprache mächtig sind, in der das meistens nur steht, dann entgehen Ihnen jede Menge Feinheiten dieser Angaben. Zum Beispiel bei den Franzosen, da steht eine Grundvergütung, und wenn Sie dann nicht wissen, dass das, was im dritten Absatz steht, dass es nämlich noch innerhalb der Ministerialbürokratie, an die das angelehnt ist, bestimmte Stufen gibt, die da auch noch automatisch zugeschlagen werden, dann kriegen Sie für die Franzosen einen viel zu niedrigen Satz raus. Oder nehmen Sie die Tendenz, insbesondere in skandinavischen Ländern in den letzten Jahren, dass Sie nämlich Transparenz eintauschen für die Diätenhöhe. Die haben nämlich gesagt: Wir vereinfachen das jetzt. Die kriegen eine Summe und dafür wird dann - die erhöhen wir dann auch nicht großartig - das alles ganz transpa-

rent gemacht. Sie hatten die Hoffnung, dass sie damit diese ewig währende Diskussion vom Tisch kriegen, alles immer wieder oder alle paar Jahre wieder, weil ja nun alles so transparent ist. Die Briten sind da einen ganz besonderen Weg gegangen, nach den unglaublichen Skandalen vor vier, fünf Jahren. Da macht inzwischen die gesamte Abgeordnetenvergütung nicht mehr das Parlament, sondern eine unabhängige Agency. Da müssen die Abgeordneten über jeden Kaffee Nachweise erbringen. Oder nehmen Sie die Tatsache, dass im italienischen Parlament die Abgeordneten zu unglaublichen verbilligten Preisen essen und einen Frisör haben, den sie umsonst aufsuchen können. Aber jetzt zurück zum Ernst. Wenn Sie in Europa schauen und Australien ist noch einmal ein spezieller Fall und auch noch die USA dazunehmen, dann sind die Deutschen nach Kaufkraftparität gerechnet, an vierter Stelle. Die Österreicher sind hinsichtlich der Kaufkraftparität noch darüber, die Italiener sind noch darüber und die Amerikaner sind noch darüber. Das ist der Versuch, möglichst nicht Äpfel mit Birnen zu vergleichen, sondern die Diäten, die tatsächlich jedes Jahr gezahlt werden, einfließen zu lassen. Aber auch das ist mit Vorsicht zu genießen, weil ich nicht jeder der Landessprachen mächtig war, als wir das erhoben haben, und nur gelegentlich wirklich sicher stellen konnte, dass auch nicht irgendwo versteckt irgendwelche Zuschüsse von den billigem Carpaccio bis hin zu den ungefähr ein Drittel betragenden Zuschlägen der französischen Parlamentarier darin sind. Also da haben Sie hier hinten so ein paar Eindrücke.

Vorsitzender: Zu späterer Zeit erklären Sie mir mal, wie Sie diese Friseurkosten umgerechnet haben. Alles klar, Frau Schmahl.

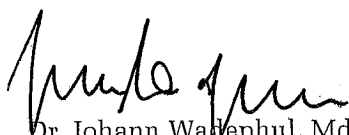
SV Prof. Dr. Stefanie Schmahl: Ich kann nur noch wenig hinzufügen, ich stimme allem zu, was gesagt worden ist. Zwei oder drei Sätze vielleicht noch zu den Amtszulagen für Ausschussvorsitzende und dem Verhältnis zur bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung von 2000. Unabhängig davon, ob das jetzt wiederum nicht für das Bundesrecht passt, da



bin ich voll einer Meinung mit Herrn Zeh, könnte man inhaltlich eine andere Überlegung noch zusätzlich anstellen. Das Bundesverfassungsgericht geht ja von dem formalisierten Gleichheitssatz aus, der vor allen Dingen seine Begründung im Mandat findet. Worum es aber bei den Funktionszulagen geht: Die fußen nicht im Mandat, sondern die fußen in der Parlamentsautonomie oder in der Fraktionsautonomie. Und deswegen ist es ein Aliud, und deswegen muss man sich ja auch um den formalisierten Gleichheitssatz - so richtig und so wichtig der für das Mandat auch ist, da möchte ich nicht falsch verstanden werden, da ist er richtig platziert und auch verfassungsrechtlich wichtig wegen der Wahlrechtsgleichheit - keine Gedanken machen. Für die Parlamentsautonomie, wenn dort jemand gewählt wird vom Gesamtparlament als Ausschussvorsitzender und der dadurch dann einen Mehraufwand hat, finde ich es nur recht und billig, auch eine Zulage vorzusehen. Und vielleicht noch ein kurzer Satz zu dem konkreten Vorschlag für den neuen § 11 Absatz 2 Abgeordnetengesetz: Ich halte diese 15 % als Zulage für durchaus sachgerecht, auch im Verhältnis zu Präsident und Vizepräsidenten, das ist aus meiner Sicht in keiner Weise zu beanstanden. Und Fraktionsautonomie - wie der Name schon sagt - es obliegt der Autonomie der Fraktionen festzusetzen, wie viel Arten an zusätzlichen Amtszulagen und Funktionsstellen eingerichtet werden. Das kommt auf die Größe der Fraktion und auf das Verhältnis in der Fraktion an, da kann man sich auch nicht auf den formalisierten Gleichheitssatz, der für das Mandat gilt, berufen.

Vorsitzender: Ich darf Ihnen ganz herzlich dafür danken, dass Sie heute Nachmittag Zeit gefunden haben, sich mit uns zu unterhalten und uns Auskunft zu geben, wie Ihre Meinung zu den vorliegenden Gesetzentwürfen ist. Ich denke, das war eine wirklich erschöpfende Diskussion, die aus meiner Sicht - aber das muss politisch bewertet werden - alle Aspekte berührt hat. Wir haben fast unsere Zeit doch benötigt, und das zeigt doch, dass es insgesamt ein lebendiger Austausch gewesen ist. Vielen herzlichen Dank Ihnen. Kommen Sie gut wieder an die Stätte Ihres Wirkens zurück. Den Kolleginnen und Kollegen darf ich sagen, dass wir uns am Mittwoch treffen zu außergewöhnlicher Zeit um 13.00 Uhr - wie vereinbart - an einem besonderen Ort: 4600, zur abschließenden Beratung der Gesetzentwürfe. Die zweite, dritte Lesung ist ja dann für Freitag, den 21.02. anberaumt. Und die ordentliche Sitzung findet ganz normal am Donnerstag um 16.00 Uhr statt. Dazu gibt es eine gesonderte Einladung. Wenn wir eine benötigen. Aber merken Sie diesen Termin bitte noch vor, es kann sich im Laufe der Woche noch etwas ergeben. Keine Hinweise, aber bitte halten Sie es reserviert. Dann darf ich diese Sitzung schließen. Einen erfolgreichen Tag noch.

Schluss der Sitzung: 17:50 Uhr


Dr. Johann Wadepuhl, MdB
Vorsitzender